



## Sichere Kita

Außengelände

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>Außengelände</b>	<b>4</b>
Spielplatzgeräte	4
Räume	5
Freie Fallhöhe	6
Sicherheitstechnische Anforderungen	7
Absturzsicherungen	8
Konstruktionsfestigkeit	9
Schutz vor Fangstellen	10
Fangstellen für Kopf und Hals	10
Fangstellen für Kleidung und Haar	10
Fangstellen für den ganzen Körper	11
Fangstellen für Fuß oder Bein	11
Fangstellen für Finger	12
Zugänglichkeit für Erwachsene	13
Beschaffenheit des Gerätes/der Werkstoffe	14
Anforderungen an das Umfassen und Greifen	15
Produktinformation und Kennzeichnung	16
Aufprallfläche und Fallraum	17
Stoßdämpfende Böden	18
Sonnenschutz	20
Allgemeine Informationen	20
Technische Sonnenschutzmaßnahmen	20
Organisatorische und pädagogische Sonnenschutzmaßnahmen	20
Sonnenschutzmittel	21
Arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge für Beschäftigte	22
Zu- und Abgänge	23
Leitern/Sprossenleitern	24
Treppen	24
Rampen	25
Kletternetze	25
Kletterwände	25
Kletter-Rutsch-Stangen	27
Klettertaue und Seile	27
Brücken	29
Wackelbrücken und Kettenstege	29
Netztunnel	29
Schaukeln	30
Einer- und Zweierschaukeln	31
Vogelnestschaukeln	31
Rutschen	33
Hangrutschen	34
Freistehende Rutschen	34
Anbaurutschen	34
Die verschiedenen Typen von Rutschen	36
Wippen	37
Wippschaukeln (axiale Wippe)	37
Wipptiere	37
Sandkasten	38
Balanciergelegenheiten	40
Kletterbaum/Baumhaus	41
Niedrigseilgarten	43
Einführung	45
Erde/Wasser/Matsch	46
Feuer	47
Geländemodellierung	48
Nutzgarten/Beete	49
Pflanzen	50
Weiden	50

Steine	51
Wasser	52
Einführung	53
Aufbewahrung	54
Roller und Laufräder	55
Lern- und Spielfahrräder	56
Verkehrstaugliche Fahrräder	57
Helme	58
Anforderungen für Kinder unter 3 Jahren	59
Außenspielflächen und Spielplatzgeräte in Kindertageseinrichtungen	59
Schwer zugängliche Spielplatzgeräte	59
Hinweise	61
Autoreifen	62
Planung, Eigenbau, Kauf, Aufstellung	63
Planung	63
Eigenbau	63
Kauf	63
Aufstellung	63
Prüfung und Wartung von Spielplatz- und Klettergeräten	64
Sicherheitsmaße für Kinder	67
<b>Impressum</b>	<b>70</b>

Stand: 10.06.2025

Im Spiel erfahren und erleben Kinder die Welt. Attraktive Spielflächen und Gerätelandschaften fördern die kindliche Entwicklung. Entscheidend ist hierbei der Spielwert für die Nutzer.

Eine geeignete Anordnung und Aufstellung der Spielplatzgeräte, d. h. die sinnvolle Integration in die Spielabläufe, führen zum Erwerb und zur Verbesserung zahlreicher motorischer Fähigkeiten. Hierdurch werden Kinder selbstsicherer. Eine übersichtliche Gestaltung der Spielabläufe reduziert hierbei die Gefährdungen für die Nutzer.

Kinder sollen mit spielerischen Risiken konfrontiert werden. Sie sollen diese erleben, den Umgang mit ihnen erlernen und somit ein Handwerkszeug erwerben, um risikoreiche Situationen im Leben zu beherrschen. Mögliche Verletzungen durch überschaubare und kalkulierbare Restrisiken, z. B. Prellungen und Quetschungen, die als „sportlich-spielerisches Risiko“ gelten, werden dabei ebenso in Kauf genommen wie ein vereinzelt auftretender Arm- oder Beinbruch.

Selbstsicherungsfähigkeiten von Kindern entwickeln sich mit dem Alter und den gestellten Aufgaben. So wächst der Entwicklungsgrad allmählich an. Somit sollten auf dem Außengelände auch vorausschauende Spielangebote vorhanden sein, die für Kinder weitere herausfordernde sportlich-spielerische Risiken bieten. Es ist also essentieller Bestandteil der Planung eines Außengeländes, den Spielwert und das akzeptierte Risiko den Altersstrukturen und Entwicklungen aller Kinder anzupassen.

Unfälle mit schwerwiegenden Folgen wie der Verlust von Leben, Beweglichkeit, Sinneswahrnehmung sowie von Gliedmaßen müssen verhindert werden. So sind Spielplatzgeräte nach dem Stand der Technik zu errichten, der sich insbesondere aus der DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“ ergibt.

Die DIN EN 1176-1 definiert Spielplatz- und Klettergeräte wie folgt:

**Spielplatzgeräte** sind definiert als Geräte und Bauten, einschließlich Bauteile und Konstruktionselemente, mit oder an denen Kinder im Außen- und im Innenbereich nach eigenen, jederzeit veränderbaren Regeln oder Spielmotivationen einzeln oder in Gruppen spielen können.

**Klettergeräte** sind Spielplatzgeräte, die es dem Benutzer erlauben, sich auf ihnen oder in ihnen mit Hand- und Fuß- bzw. Beinunterstützung zu bewegen, und die zumindest drei Kontaktpunkte erfordern, von denen einer eine Hand ist.

## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176



© Unfallkasse NRW

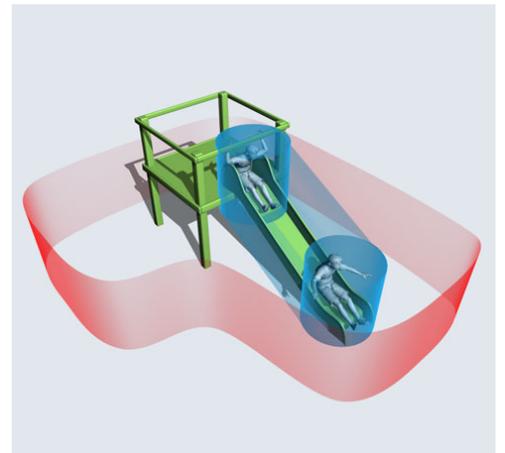
Stand:06/2025

Um an Spielplatz- und Klettergeräten das Risiko von schweren Verletzungen zu vermeiden, ist es notwendig, ausreichend bemessene Mindesträume vorzusehen. So dürfen sich in den Mindesträumen keine anderen Gegenstände oder Hindernisse befinden, in die der Benutzer hineinfallen oder an denen er anstoßen oder hängenbleiben kann.



© Maria Sbytova - stock.adobe.com

- **Mindestraum**  
bezeichnet den Raum, der für die sichere Benutzung eines Spielplatzgerätes benötigt wird. Er schließt den Geräteraum, den Freiraum und den Fallraum ein.
- **Geräteraum**  
bezeichnet den Raum, den ein Gerät nach seiner Aufstellung einnimmt.
- **Freiraum**  
bezeichnet den Raum in, auf oder um das Gerät herum, der von einem Benutzer während einer durch das Spielplatzgerät erzwungenen Bewegung erreicht werden kann. Erzwungene Bewegungen entstehen z. B. beim Rutschen, Schaukeln oder Wippen, d. h. wird die Bewegung einmal ausgelöst, ist diese nicht mehr vollständig zu kontrollieren.
- **Fallraum**  
bezeichnet den Raum in, auf oder um ein Gerät herum, der von einem Benutzer durchquert wird, wenn er von einem erhöhten Teil des Gerätes fällt. Weitere Informationen zum Fallraum finden Sie hier.



© Unfallkasse NRW

## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand: 10.06.2025

Die Stand- und Bewegungsflächen auf Spielplatzgeräten werden als Spielebenen bezeichnet. Die Spielebenen schließen die Aufprallflächen mit ein.

Um die Art und den Umfang der Aufprallflächen festzulegen, bedarf es der Ermittlung der freien Fallhöhe. So stellt die freie Fallhöhe ein wichtiges Kriterium dar, um die Ausdehnung des Fallraums, der Aufprallfläche und die Art des stoßdämpfenden Bodenbelages zu bestimmen.

Zur Bestimmung der freien Fallhöhe (h) können nachfolgende Beispiele herangezogen werden:

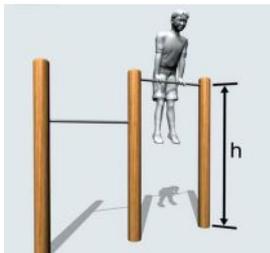
- Der größte lotrechte Abstand von der eindeutig beabsichtigten Körperunterstützung zur darunterliegenden Aufprallfläche z. B. bei einer stehenden Nutzung auf einem Podest von den Füßen bis zum Boden.



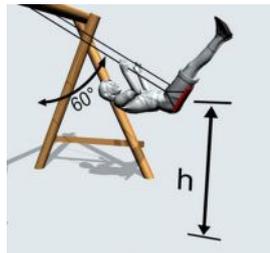
© Unfallkasse NRW



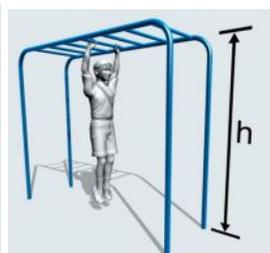
© Unfallkasse NRW



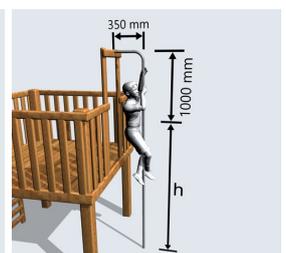
© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

- Wenn der Körper nur mit den Händen gehalten wird, errechnet sich die freie Fallhöhe von der Greiffläche zur Fläche darunter.
- Bei einer Schaukel wird die freie Fallhöhe von der Mitte des Sitzes senkrecht zum Boden bestimmt, während der Schaukelsitz um 60° ausgelenkt ist,
- Bei Bodentrampolinen wird die freie Fallhöhe mit 0,9 m festgesetzt.
- Bei einer hängenden Nutzung mit Unterstützung der Füße und Beine z. B. an Klettertauen oder Rutschstangen wird die freie Fallhöhe entsprechend folgender Formel ermittelt:

**Freie Höhe (h) = maximale Greifhöhe - 1 m**

Die freie Fallhöhe von Spielplatzgeräten darf 3 m nicht überschreiten.

Bei der Sicherheitsbetrachtung der freien Fallhöhe ist es notwendig, auch die Stand- und Kletterflächen einzubeziehen, die offensichtlich nicht zum Spielen vorgesehen sind. So nutzen Kinder jede Gelegenheit, sich zu erproben und erfahren die Welt im und durch das Spiel.

Damit Kinder vor versteckten Gefahren geschützt werden, sind mögliche Zugänge zu Aufbauten und Geräten, die nicht für das Spielen vorgesehen sind, technisch so auszugestalten, dass Kinder hierzu nicht zum Bespielen ermutigt werden.

Bei Spielplatz- oder Klettergeräten muss die freie Fallhöhe um solche Bereiche erweitert werden, zu denen ein Zugang konstruktionsbedingt unterstützt wird. Folgende Konstruktionen können einen leichten Zugang begünstigen:

- einfach zugängliche Dächer und Dachneigungen,
- gut erreichbare Vorsprünge,
- einfache Klettergelegenheiten, die eine Hand-, Fuß- bzw. Beinunterstützung zulassen,
- Abstände, die mit dem Arm oder dem Bein leicht erreicht werden können.

In diesen Fällen müssen die freie Fallhöhe und damit auch alle notwendigen sicherheitstechnischen Anforderungen an die zusätzlich erreichbaren Konstruktionen angepasst werden.

## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Trampoline in Kindertageseinrichtungen und Schulen, DGUV Information 202-081
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand: 10.06.2025

Voraussetzung für ausgelassenes und anspruchsvolles Spielen an Spielplatzgeräten sind sichere Geräte und Geräteumgebungen.

Gefährdungen werden vermieden, wenn insbesondere

- Spielplatzgeräte aufgestellt werden, die dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder entsprechen,
- die konstruktive Festigkeit der Geräte gegeben ist,
- auf erhöhten Spielebenen Absturzsicherungen angebracht sind,
- Fangstellen vermieden werden,
- die Geräte für Erwachsene zugänglich sind,
- geeignete Werkstoffe fachgerecht verarbeitet werden,
- ergonomische Anforderungen an das Umfassen und Greifen erfüllt sind,
- geeignetes und ausreichend dimensioniertes Fallschutzmaterial eingebracht wird.



© Unfallkasse NRW

### Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand: 10.06.2025

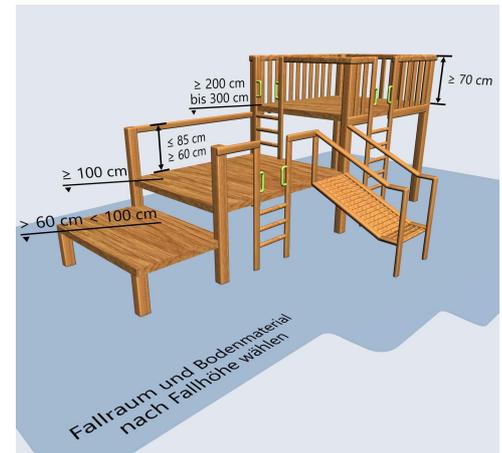
Spielplatzgeräte wie z. B. Klettertürme werden häufig über verschiedene Plattformen bespielt. Dies sind Flächen, auf denen sich Benutzer ohne festzuhalten oder zu balancieren, aufhalten können.

Zur Vermeidung von Abstürzen von Plattformen sind in Abhängigkeit von der freien Fallhöhe grundsätzlich Absturzsicherungen (Geländer, Brüstungen) anzubringen.

Plattformen werden u. a. über Treppen erschlossen, die in der Regel mit einem Handlauf ausgestattet sind.

Zum Schutz gegen Absturz an nicht leicht zugänglichen Spielplatzgeräten sind folgende Sicherungen wirksam:

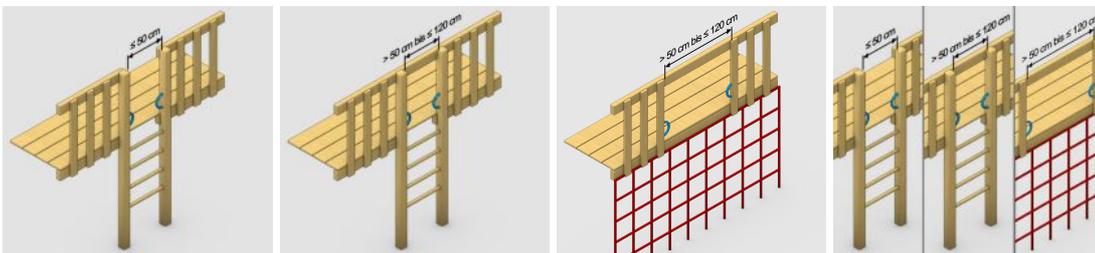
- **Handläufe** dienen vorwiegend dem Balance halten. Sie sind erforderlich an Treppen, die zu Plattformen führen, die mehr als 0,6 m über der Spielebene liegen. Handläufe sind ab der ersten Stufe anzubringen und müssen mindestens 0,6 m und höchstens 0,85 m hoch angebracht werden.
- **Geländer** können einen Absturz verhindern, nicht aber ein Hindurchrutschen. Bei einer freien Fallhöhe von 1 m bis < 2 m sind Geländer in einer Höhe von mindestens 0,6 m und höchstens 0,85 m anzubringen.
- **Brüstungen** sind erforderlich bei Spielplatzgeräten mit einer Standebene ab 2 m. Die erforderliche Oberkante der Brüstung muss mindestens 0,7 m betragen. Leitereffekte durch horizontale bzw. annähernd horizontale Querstangen an Brüstungen sind nicht zulässig, da Kinder die Brüstung sonst überklettern könnten.



© Unfallkasse NRW

Absturzsicherungen müssen konstruktiv so gestaltet sein, dass sie den spielerischen Belastungen standhalten können. Deshalb müssen Handläufe, Geländer und Brüstungen (oberster Holm) eine waagerechte Last von mindestens 750 N/m aufnehmen können.

Brüstungen müssen mit Ausnahme der Zu- und Ausgangsöffnungen die Plattform vollständig umgeben.



© Unfallkasse NRW

© Unfallkasse NRW

© Unfallkasse NRW

© Unfallkasse NRW

Bei Plattformen mit freien Fallhöhen größer als 1 m müssen die in Öffnungen angrenzenden steilen Spielelemente z. B. Sprossenleitern mit Handunterstützungen ausgerüstet sein, die den Anforderungen des Greifens entsprechen.

Hinweise:

- Freie Fallhöhe
- Greifen

Diese Zu- und Ausgangsöffnungen dürfen eine Öffnung von höchstens 0,5 m haben, es sei denn, ein Geländer ist über der Öffnung vorhanden. Dann darf die maximale Öffnungsweite einer Brüstung höchstens 1,2 m betragen.

Bei Treppen, Rampen, Brücken, die zusätzliche Brüstungen als Teil ihrer Konstruktion haben, darf die Breite der Ausgangsöffnung in der Brüstung nicht größer sein als die Breite dieser Spielelemente.

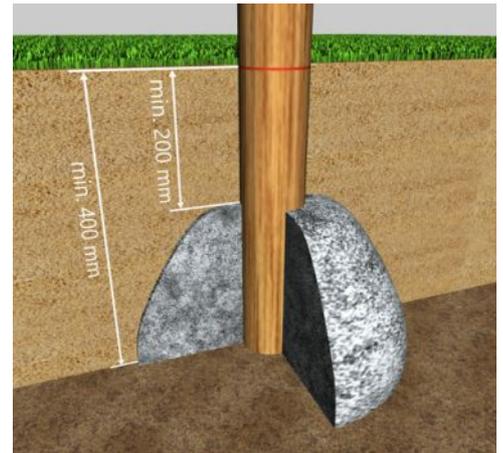
## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand: 25.06.2025

Spielplatzgeräte müssen eine ausreichende konstruktive Festigkeit und Standsicherheit aufweisen, um den Belastungen der Nutzer standhalten zu können. Die Konstruktionsfestigkeit wird errechnet und / oder durch Belastungsversuche nach DIN EN 1176-1 bestimmt. Dabei muss die konstruktive Festigkeit bei einem Spielplatzgerät vom Hersteller für das ungünstigste Belastungsverhältnis nachgewiesen werden. Weiterhin muss der Hersteller Werkstoffe auswählen oder so schützen, dass die konstruktive Festigkeit nicht vor einer nächsten relevanten Hauptuntersuchung beeinträchtigt wird.

Fundamente spielen eine entscheidende Rolle für die Konstruktionsfestigkeit von Spielplatzgeräten. Fundamente von Spielplatzgeräten sind standsicher auszuführen. Gefährdungen durch Fundamente sind zu vermeiden. Bei lockerem Fallschutz z. B. Sand oder Holzschnitzel müssen Fundamente folgendermaßen angelegt werden:



© Unfallkasse NRW

- alle Sockel, Stützen und Befestigungselemente müssen mindestens 400 mm unter der Spielebene liegen.
- abgerundete Fundamentköpfe ohne weitere herausstehende Bolzenteile (siehe Titelbild) müssen mindestens 200 mm unter der Spielebene liegen,
- Fundamente können auch durch Geräte oder Geräteteile z. B. durch die Drehscheibe eines Karussells wirksam abgedeckt sein.

Die Hersteller legen die Oberkanten der Spielebenen durch Markierungen an den Spielplatzgeräten fest (siehe Titelbild). Fallschutzmaterialien sind bis zu dieser Markierung aufzufüllen. Im laufenden Spielbetrieb ist die Höhe der Fallschutzmaterialien regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf aufzufüllen.

Bei Spielplatzgeräten, deren Standsicherheit von nur einem Querschnitt abhängt, sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. So müssen Fundamente von Einmastgeräten für eine regelmäßige Inspektion zugänglich sein.

Aus dem Fundament herausragende Teile, z. B. Schrauben, die nicht mindestens 400 mm unter der Spielebene liegen, müssen

- wirksam abgedeckt sein,
- weniger als 8 mm herausragen,
- dauerhaft z. B. durch Hutmuttern abgedeckt sein.

## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand: 25.06.2025

Fangstellen ergeben sich aus Situationen, bei denen z. B. Körper, Körperteile oder Kleidungsstücke hängen bleiben können und sich dann der Nutzer des Spielplatzgerätes nicht selbstständig befreien kann. Dies kann betreffen:

- Kopf und Hals
- Kleidung und Haar
- Ganzer Körper
- Fuß oder Bein
- Finger

In diesem Zusammenhang müssen auch mögliche Werkstoffveränderungen z. B. durch Verformung bei der Nutzung von Spielplatzgeräten, die zu Fangstellen führen können, durch den Hersteller ausgeschlossen werden.

Öffnungen, die nach unten in einem Winkel von weniger als 60° zusammenlaufen, dürfen nicht vorhanden sein.

#### Hinweis:

Bei Spielplatzgeräteprüfungen sind Prüfkörper einzusetzen. Zur Feststellung von Fangstellen bedarf es beim Umgang mit Prüfkörpern einer theoretischen und praktischen Sachkunde. Die Prüfung von Spielplatzgeräten ist z. B. notwendig:

- beim Neubau,
- bei der Neuaufrichtung,
- bei der jährlichen sicherheitstechnischen Überprüfung,
- bei wesentlichen konstruktiven Änderungen.

Wesentliche Sicherheitsmaße zu Fangstellen sind unter Sicherheitsmaße für Kinder zu finden.

#### Fangstellen für Kopf und Hals

Spielplatzgeräte müssen so gebaut sein, dass Öffnungen keine Fangstellen für Kopf oder Hals bilden, weder bei Bewegungen mit dem Kopf voran noch bei Bewegungen mit den Füßen voran. Diese Art von Fangstellen kann angetroffen werden bei:

- vollständig umschlossenen Öffnungen, durch die ein Benutzer mit dem Kopf oder den Füßen voran rutschen kann,
- teilweise umschlossenen oder V-förmigen Öffnungen,
- anderen Öffnungen, z. B. Scherstellen oder bewegliche Öffnungen.

#### Fangstellen für Kleidung und Haar

Fangstellen für Kleidung (z. B. Schal, Kordeln, Schmuck) und Haare sind dort auszuschließen, wo der Nutzer eine erzwungene Bewegung durchführt. Hierdurch sollen insbesondere die Gefahren einer Strangulation vermieden werden. Erzwungene Bewegungen können z. B. auf Rutschen, an Kletterstangen und bespielbaren Dächern stattfinden.

Geräte müssen so konstruiert sein, dass Fangstellen dieser Art nicht entstehen. Konstruktiv sind zu vermeiden:

- Spalten oder V-förmige Öffnungen, in denen Teile der Kleidung oder Haare hängen bleiben können,
- Vorsprünge, an denen Kleidung oder Haare hängen bleiben können,
- Spindeln und drehende Teile, bei denen ein Aufwickeln von Kleidung oder Haaren möglich ist.



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

## Fangstellen für den ganzen Körper

Geräte sind so zu konstruieren, dass keine Körperfangstellen auftreten können. Diese Art von Fangstellen kann insbesondere in Spieltunneln auftreten.

Zur Vermeidung von Fangstellen in Spieltunneln gelten folgende Anforderungen:



© Unfallkasse NRW

(Maße in Millimeter)	Ein Ende offen	Beide Enden offen			
		$\leq 15^\circ$		$> 15^\circ$	
Schräge	$\leq 5^\circ$ nur aufwärts beim Zugang				
Min.-Innenmaß*	$\geq 750$	$\geq 400$	$\geq 500$	$\geq 750$	$\geq 750$
Länge	$\leq 2.000$	$\leq 1.000$	$\leq 2.000$	$\leq 10.000$	$\leq 10.000$
Andere Anforderungen	keine	keine	keine	keine	Vorrichtungen zum Klettern, z. B. Stufen oder Griffe

\*gemessen an der engsten Stelle  
Anmerkung: Bezüglich Tunnelrutschen siehe DIN EN 1176-3:2017-12

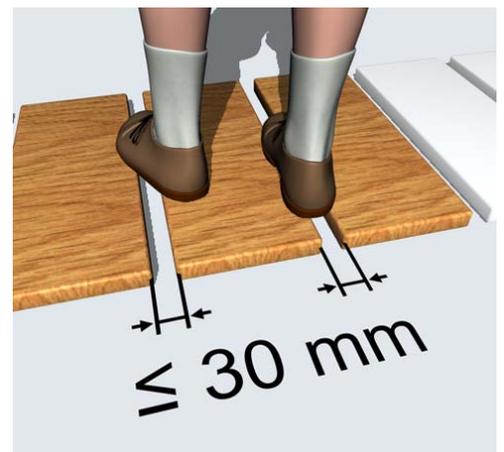
Tabelle: „Anforderungen an Tunnel“ in Anlehnung an DIN EN 1176-1:2024-05

In Kindertageseinrichtungen sollte der Tunnel keinesfalls - wie nach Norm möglich - 10 m lang sein. Um eine gute Einsehbarkeit zu gewährleisten und die Kommunikationsmöglichkeit zwischen Kind und pädagogischer Fachkraft zu erhalten, sollte stattdessen ein deutlich kürzeres Längenmaß gewählt werden. Es muss auch bedacht werden, dass im Notfall eine Rettung aus dem Tunnel möglich ist.

## Fangstellen für Fuß oder Bein

Spielplatz- und Klettergeräte sind so zu konstruieren, dass Fangstellen für Fuß oder Bein vermieden werden.

Flächen zum Laufen/Gehen dürfen keine Spalte oder Öffnungen aufweisen, in denen der Fuß oder das Bein hängen bleiben kann. Spalte in der Hauptlaufrichtung dürfen nicht größer als 30 mm sein, gemessen quer zur Laufrichtung. Diese Anforderungen gelten nicht für Flächen, die mehr als  $38^\circ$  von der Horizontalen geneigt sind.



© Unfallkasse NRW

Herausstehende Elemente an Spielplatzgeräten z. B. Fußstützen oder Handgriffe an denen Kinder mit Fuß oder Bein hängen bleiben können, sind zu verhindern.

## Fangstellen für Finger

An Spielplatzgeräten sind Fingerfangstellen auszuschließen. Fingerfangstellen sind insbesondere Öffnungen wie Spalten oder Löcher mit einem Durchmesser von 8 – 25 mm in denen Finger hängen bleiben können, während sich der Körper in einer erzwungenen Bewegung befindet (z. B. beim Rutschen). Vergleichbare Öffnungen, die mehr als 1 m über der Aufprallfläche des Spielplatz- oder Klettergerätes (z. B. Boulderwand) liegen, gelten ebenfalls als Fingerfangstellen.

Witterungsbedingte Trockenrisse in Hölzern gelten nicht als Fangstellen. Durch die Verjüngung des Risses nach innen kann das Hängenbleiben der Finger nahezu ausgeschlossen werden.

**Hinweis:** Maße zu Kettengliedern sind unter Schaukeln zu finden.

## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176



© Unfallkasse NRW

Stand: 14.07.2025

Spielplatzgeräte sind so zu konstruieren, dass Erwachsene jederzeit Zugang haben können, um Kindern innerhalb des Gerätes zu helfen.

Geschlossene Geräteteile, wie Tunnel und Spielhäuser, mit einem inneren Abstand von mehr als 2 m vom Eingang gemessen, sind nur zulässig, wenn sie mindestens zwei voneinander unabhängige und an verschiedenen Seiten des Gerätes angeordnete Zugangsöffnungen aufweisen. Dies ist erforderlich, um im Notfall das geschlossene Geräteteil jederzeit verlassen zu können.



© Unfallkasse NRW

Diese Zugangsöffnungen dürfen nicht verschließbar sein und müssen ohne zusätzliche Hilfsmittel (z. B. eine Leiter, die nicht fest mit dem Gerät verbunden ist) zugänglich sein. Sie dürfen bei Spielhäusern an keiner Stelle das Maß von 0,5 m unterschreiten. Ausführungen zu Tunneln finden Sie hier.

### Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

## Beschaffenheit des Gerätes/der Werkstoffe

Stand: 14.07.2025

Von der Beschaffenheit eines Spielplatzgerätes und den verwendeten Werkstoffen dürfen keine Gefährdungen ausgehen.

Dies wird erreicht, wenn:

- Ecken und Kanten gerundet oder gefast sind,
- überstehende Nägel, frei herausragende Drahtseilenden sowie spitze oder scharfkantige Teile nicht vorhanden sind,
- Muttern und Schraubköpfe in Konstruktionsteile versenkt sind und Gewindeenden nicht überstehen oder aber abgedeckt sind,
- unerwartete Hindernisse in Kopfhöhe (Anstoßstellen) und im Gehbereich (Stolperstellen) vermieden werden und
- Quetsch- und Scherstellen vermieden werden.



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Werkstoffe müssen fachgerecht ausgewählt und verarbeitet werden:

- Um Brandgefahren und zugehörige Gefährdungen vorzubeugen, dürfen Werkstoffe, die flächig abflammen, nicht verwendet werden.
- An Bauteilen aus Holz müssen Niederschläge ungehindert ablaufen können. Wasserstaus müssen vermieden werden.
- Bauteile aus Holz dürfen nur eine geringe Splitterneigung, Bauteile aus anderen Werkstoffen z. B. Glasfasern dürfen keine Splitterneigung aufweisen.
- Metalle sind gegen atmosphärische Einflüsse und kathodische Korrosion zu schützen.
- Die Verwitterung z. B. tragender Teile oder stoßdämpfender Böden aus Kunststoff durch UV-Strahlung muss beachtet werden.
- Gefährliche Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

### Quellen

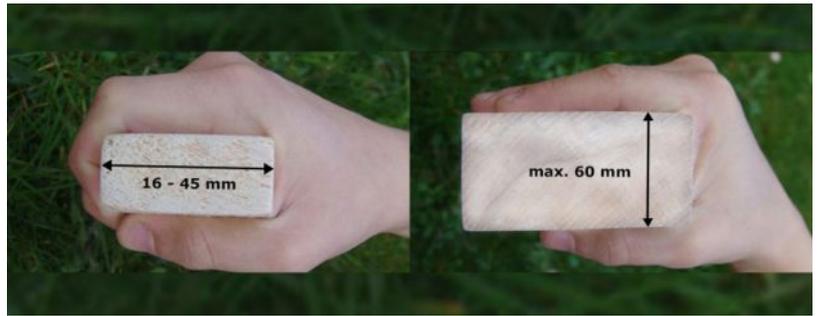
- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

## Anforderungen an das Umfassen und Greifen

Stand: 14.07.2025

Spielplatzgeräte sind in ihrer Nutzung sicherer, wenn die Anforderungen an das Umfassen und Greifen erfüllt sind.

Beim **Umfassen** wird das Griffprofil vollständig mit der Hand umschlossen. Hierdurch ist ein sicherer Griff gewährleistet, mit dem der Körper gehalten werden kann. Das Querschnittsmaß beim Umfassen muss mindestens 16 mm betragen und darf 45 mm nicht überschreiten.



© Unfallkasse NRW

Beim **Greifen** umfasst die Hand nur teilweise das Griffprofil. Dadurch wird ein seitliches Abstützen ermöglicht, um die körpereigene Balance zu halten. Der Querschnitt des Griffprofils darf 60 mm nicht überschreiten.

### Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

# Produktinformation und Kennzeichnung

Stand: 14.07.2025

Hersteller/Vertreiber von Spielplatzgeräten müssen grundsätzlich für jedes Gerät in verständlicher Art und Weise Produktinformationen liefern. Dazu gehören insbesondere Angaben zur Installation, zum Betrieb, zur Inspektion und zur Wartung.

Sobald ein Spielplatzgerät aufgestellt wird, ist dieses deutlich lesbar, dauerhaft und in einer vom Boden aus gut sichtbaren Position mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

1. Name und Adresse des Herstellers bzw. autorisierten Vertreters
2. Gerätekennezeichnung und Herstellungsjahr
3. Nummer und Datum der angewandten europäischen Norm für das Spielplatzgerät

## Quellen

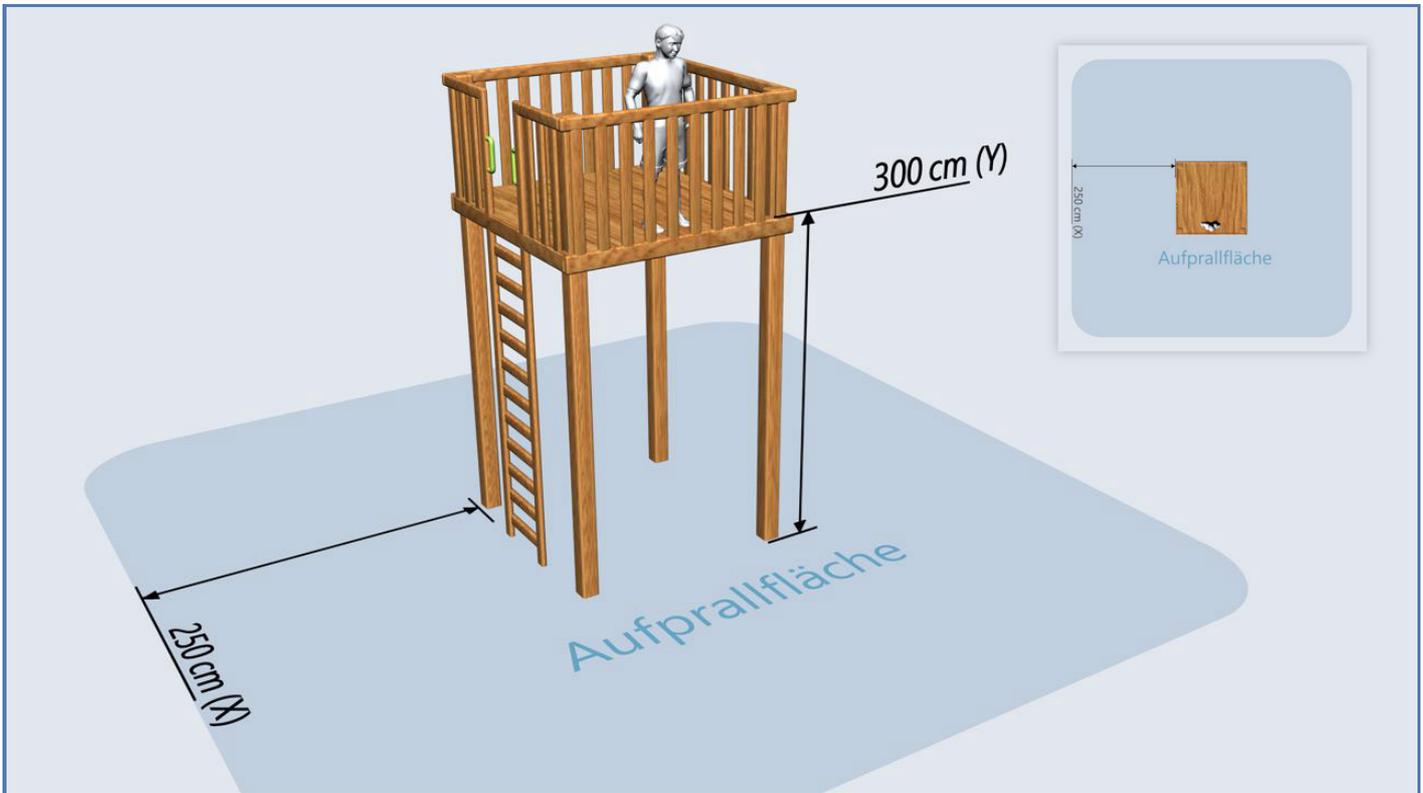
- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176



© Unfallkasse NRW

Stand: 17.07.2025

An einem Spielplatzgerät werden die Ausdehnung der Aufprallfläche und des Fallraums grundsätzlich durch die freie Fallhöhe bestimmt. Diese darf 3 m nicht überschreiten (siehe Animation).



- Bis 1,5 m freie Fallhöhe (Y) beträgt die Länge der Aufprallfläche (X) mindestens 1,5 m.
- Bei freien Fallhöhen zwischen 1,5 m und 3 m steigt die Länge der Aufprallfläche bis 2,5 m nach folgender Formel an:

$$X = \frac{2}{3}Y + 0,5$$

Beispiele:

Freie Fallhöhe (m)	Y	0,00	0,60	1,00	1,50	2,00	2,50	3,00
Mindestmaß Aufprallfläche* (m)	X	1,50	1,50	1,50	1,50	1,85	2,20	2,50

\*Maße gerundet

Die Ausdehnung der Aufprallfläche wird vom jeweils äußersten Geräteteil gemessen.

Der Fallraum beginnt ab der freien Fallhöhe. Die Ausdehnung des Fallraums passt sich entsprechend der Ausdehnung der Aufprallfläche an und beträgt mindestens 1,5 m.

Aufprallflächen und Fallräume sind stets von Hindernissen und Gegenständen frei zu halten, auf die man beim Fallen auftreffen und sich verletzen kann.

## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand: 05.08.2025

Unter allen Spielplatzgeräten müssen stoßdämpfende Böden über die gesamte Aufprallfläche vorgesehen werden, wenn die freie Fallhöhe mehr als 0,6 m beträgt. Bei erzwungenen Bewegungen, z. B. bei Schaukeln, Rutschen und Wippsgeräten, ist der Fallschutz immer erforderlich.

Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Fallschutzes ergeben sich grundsätzlich aus der möglichen freien Fallhöhe:

- Bis 0,6 m freie Fallhöhe sind grundsätzlich Böden ohne Prüfanforderungen erlaubt, auch die aus Stein, Beton und Bitumen. Diese Böden sind jedoch für viele Aktivitäten nicht empfehlenswert.
- Bis 1 m freie Fallhöhe ist Oberboden (Naturboden) zulässig.
- Bis 1,5 m freie Fallhöhe kann Rasen verwendet werden. Ein wirksamer Fallschutz durch Rasen ist normalerweise nur gegeben, wenn eine geschlossene Rasendecke dauerhaft vorhanden ist. Dies kann häufig wegen Witterungseinflüssen, wie Frost oder Hitze sowie durch starke Beanspruchung (z. B. unter Schaukeln) nicht gewährleistet werden, so dass Fallschutzmaterial mit stoßdämpfenden Eigenschaften eingesetzt werden muss.
- Ab 1,5 m freie Fallhöhe sind immer Fallschutzmaterialien mit stoßdämpfenden Eigenschaften einzusetzen.



© Unfallkasse NRW

Folgende Materialien weisen stoßdämpfende Eigenschaften auf:

- Holzschnitzel (Korngröße 5 mm bis 30 mm)
- Rindenmulch (Korngröße 20 mm bis 80 mm)
- Sand, gewaschen (Korngröße 0,2 mm bis 2 mm)
- Kies, rund und gewaschen (Korngröße 2 mm bis 8 mm)
- Sonstige Materialien und Schichtdicken (z. B. Fallschutzplatten geprüft nach DIN EN 1177)

Die Schichtdicke bei losen Bodenmaterialien ist abhängig von der größtmöglichen freien Fallhöhe. Bei Fallhöhen bis 2 m beträgt die Mindestschichtdicke 200 mm, bei Fallhöhen bis zu 3 m sind 300 mm erforderlich. Zusätzlich ist, um den Wegspiegeffekt des Fallschutzes zu kompensieren, immer eine Mindestschichtdicke von 100 mm hinzuzufügen.

Bodenmaterial	Beschreibung (mm)	Mindest- schichtdicke ohne Wegspieeffekt (mm)	Größtmögliche freie Fallhöhe (mm)
Oberboden	-	-	≤ 1000
Rasen	-	-	≤ 1500
Rindenmulch	Korngröße 20 bis 80	200	≤ 2000
		300	≤ 3000
Holzschnitzel	Korngröße 5 bis 30	200	≤ 2000
		300	≤ 3000
Sand	Korngröße 0,2 bis 2	200	≤ 2000
		300	≤ 3000
Kies	Korngröße 2 bis 8	200	≤ 2000
		300	≤ 3000

Tabelle: Bodenmaterialien in Abhängigkeit von der größtmöglichen freien Fallhöhe in Anlehnung an DIN EN 1176

Um einen dauerhaften und wirksamen Fallschutz durch Rasen zu gewährleisten, sollte die freie Fallhöhe auf 1 m beschränkt werden. Rasen ist nicht immer als Bodenmaterial empfehlenswert, z. B. im Schatten, unter Schaukeln oder bei intensiver Nutzung des Spielplatzgeräts. In diesen Fällen sollte ein anderes Bodenmaterial zum Einsatz kommen.

Spielsand zum Formen und Backen enthält bindige Anteile und ist nicht als Fallschutzsand geeignet.

In Spielbereichen mit Holzhackschnitzeln ist darauf zu achten, dass zum Schutz der Füße geeignetes Schuhwerk getragen wird.

Bei der Auswahl des Fallschutzes in Kindertageseinrichtungen ist auch eine mögliche Gefährdung durch Verschlucken z. B. von Hackschnitzel, Rindenmulch und Feinkies durch Kleinkinder zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird empfohlen, im unmittelbaren Aufenthaltsbereich von Kindern unter drei Jahren keine spitzen und/oder kleinteiligen Materialien als Fallschutzmaterial zu verwenden.

Bei sonstigen Fallschutzmaterialien (z. B. Fallschutzplatten, Fallschutzmatten o. ä.) müssen die Herstellerangaben insbesondere zur freien Fallhöhe und zur Untergrundbeschaffenheit bei der Verlegung beachtet werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Bodenmaterialien wie Sand im Winter gefrieren können und dadurch ihre Fallschutzzeigenschaften einbüßen. In diesen Fällen können die betroffenen Spielplatz- bzw. Klettergeräte nicht genutzt werden.

## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand: 05.08.2025

## Allgemeine Informationen

Im Frühjahr, wenn die Wolken aufreißen und die Temperaturen steigen, freut man sich darauf, Sonne zu tanken. Denn Sonne macht glücklich und stärkt den Organismus. Neben diesen positiven Effekten ist aber auch die schädigende Wirkung der Sonneneinstrahlung zu beachten.

Intensive Sonneneinstrahlung kann die Haut nachhaltig schädigen, frühzeitig altern lassen und erhöht die Wahrscheinlichkeit, später an Hautkrebs zu erkranken. Neben der Höhe der Sonneneinstrahlung in Form von ultraviolettem Licht (UV-Strahlung) können aber auch Umwelt- und genetische Faktoren, wie z. B. eine helle Haut-, Augen- und/oder Haarfarbe, ein schlechtes Bräunungsvermögen oder Sommersprossen vermehrt zu Hautschädigungen führen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dem Thema Sonnenschutz besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Kinderhaut gilt als besonders schutzbedürftig, denn diese ist um ein vielfaches empfindlicher, als die der Erwachsenen. Auch hat sich das Bewusstsein von Kindern für Folgen einer intensiven Sonneneinstrahlung noch nicht so wie bei Erwachsenen entwickelt. Dies macht eine nachhaltige Begleitung bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen durch Eltern und pädagogischem Personal erforderlich.

Die Eltern und das pädagogische Personal müssen sich ihrer Vorbildfunktion beim Thema Sonnenschutz bewusst sein, denn Kinder ahmen in ihrem Verhalten ihren erwachsenen Vorbildern nach. Damit Kinder lernen, sich selbst verantwortungsvoll vor den Risiken der Sonne zu schützen, ist es wichtig, dass auch die erwachsenen Bezugspersonen schützende Kleidung tragen, sich regelmäßig eincremen und intensive Sonneneinstrahlung meiden. Somit sollten auch die Eltern der Kinder in die Regelungen zum Sonnenschutz eingebunden werden, z. B. auf Elternabenden, mit Hilfe von Aushängen und Elternbriefen oder durch persönliche Gespräche. Es empfiehlt sich, das Thema Sonnenschutz in der pädagogischen Konzeption zu verankern.

## Technische Sonnenschutzmaßnahmen

Im Außenbereich werden Rückzugsmöglichkeiten vor intensiver Sonneneinstrahlung benötigt, um Kinder und Beschäftigte vor schädigender UV-Strahlung und hohen Temperaturen schützen zu können.

Deshalb sind ausreichend verschattete Flächen notwendig, z. B. unter größeren Bäumen, Sonnensegeln, Sonnenschirmen oder Markisen. Insbesondere Spielbereiche, die eine längere Aufenthaltsdauer erwarten lassen, wie Sand- und Wassermatschspielflächen, müssen durch geeignete Maßnahmen verschattet werden können.

Sonnenschutzsysteme müssen stand- und kippstabil aufgestellt werden.

In der Planungsphase ist es unabdingbar, sich den Verlauf der Sonne anzuschauen. Die Position der Sonne verändert sich sowohl im Tages- als auch im Jahresverlauf. Der gewünschte Schattenwurf ist somit großen Veränderungen unterworfen. Daher muss geprüft werden, ob bei sonnenintensiven Tageszeiten eine ausreichende Wirksamkeit der Verschattung gegeben ist. Eine in der Planungsphase durchgeführte Schattensimulation ist empfehlenswert.

Es ist auch zu bedenken, ob ein Sonnensegel ausreichende Windlasten aufnehmen kann und ob besondere Maßnahmen bei einer Sturmwarnung erforderlich sind. Hierzu sind die Auskünfte des Herstellers in der Montage- und Bedienungsanleitung zu Rate zu ziehen.

Bei der Auswahl der Sonnenschutzsysteme sind auch ergonomische Faktoren zu berücksichtigen, das heißt unter anderem auch, wie schnell und einfach können die Sonnenschutzsysteme aufgestellt und abgebaut werden.

Sonnensegel, Sonnenschirme und Markisen können auch eine Schutzwirkung gegen Regen aufweisen. Aktivitäten können unter dieser Voraussetzung an regnerischen Tagen auch geschützt im Außenbereich durchgeführt werden.

## Organisatorische und pädagogische Sonnenschutzmaßnahmen

Die notwendigen organisatorischen und pädagogischen Sonnenschutzmaßnahmen sind insbesondere jahres- und tageszeitlich bedingt und hängen von der Stärke der ultravioletten Sonnenstrahlung ab. Das Bundesamt für Strahlenschutz oder der Deutsche Wetterdienst liefern hierzu verlässliche Vorhersagen über die Stärke der UV-Strahlung. Regional wird auf diesen Internetseiten der UV-Index tagaktuell aufgeführt.



© GTeam - stock.adobe.com



© Unfallkasse NRW

Im Team einer Kindertageseinrichtung sollten Regeln und Verhaltensweisen abgestimmt werden, wie man sich an sonnigen Tagen verhält. Auch sollten Kinder ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend einbezogen werden. Eine Wissensvermittlung der wohltuenden aber schädigenden Wirkung der Sonne sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen sollte regelmäßig durchgeführt werden.

### Sonnenschutz-Regeln

- Intensive Sonneneinstrahlung zwischen 11.00 Uhr und 15.00 Uhr meiden.
- Es sollte Kleidung angezogen werden, die alle freien und empfindlichen Körperstellen vor Sonneneinstrahlung schützt. Hierbei empfiehlt sich das Tragen:
  - eines Sonnenhutes mit Nackenschutz
  - eines langarmigen, eng gewebten, weiter geschnittenen Shirts für die Arme
  - einer langen Hose oder eines langen Rockes zur Bedeckung der Beine
  - von Schuhen, die die Füße weitestgehend (einschließlich Fußrücken und Ferse) bedecken
- Alle unbedeckten Körperstellen sollten mit einem geeigneten Sonnenschutzmittel (s. u.) eingecremt werden.
- Getränke wie Mineralwasser und ungesüßte Tees sollten jederzeit zur Verfügung stehen.
- Je jünger das Kind, desto strenger muss auf den Sonnenschutz geachtet werden.



© Image Factory - stock.adobe.com

Wenn zusätzlich Sonnenbrillen getragen werden, sollten diese bruchfest sein. Sonnenbrillen mit einer Kennzeichnung „UV-400“ (nach DIN EN ISO 12312-1) bieten einen geeigneten UV-Schutz.

### Sonnenschutz-Regeln für Säuglinge und Kleinkinder

- Kinder unter 2 Jahren dürfen keinesfalls in die direkte Sonne, da ihr körpereigener UV-Schutz noch nicht ausreichend ausgebildet ist. Pädagogische Fachkräfte bleiben mit den Kindern im Schatten bzw. lassen Kinder nur im Schatten schlafen oder spielen. Auch mit einem Sonnenschutz, wie einem Schirm oder einem Sonnensegel, sollte die pralle Sonne vermieden werden. Es besteht die Gefahr, dass Kinder überhitzen.
- Kinder unter 2 Jahren sollten auch im Schatten vollständig (wie oben beschrieben) mit dünner, luftiger Kleidung bekleidet sein.

### Sonnenschutzmittel

Bei der Verwendung von Sonnenschutzmitteln ist es sinnvoll, wenn die Eltern ihre Kinder vor dem Kita-Besuch eincremen. In der Kindertageseinrichtung sollten die Kinder vom pädagogischen Personal nachgcremt werden, wobei im Laufe der Zeit die Eigenständigkeit der Kinder gefördert werden sollte.

Sonnenschutzmittel können allergen wirkende Inhaltsstoffe enthalten. Zum Schutz der Beschäftigten wird die Bereitstellung von Einwegschutzhandschuhen empfohlen.

Beim Eincremen sollte grundsätzlich nach dem Prinzip „Viel hilft viel!“ verfahren werden. Die Sonnencreme wird dick und gleichmäßig aufgetragen. Dabei sind die sogenannten „Sonnenterrassen“ wie Stirn, Ohren, Nase, Lippen, Kinn, Schultern und Fußrücken besonders gründlich einzucremen.

Bei der Wahl der Sonnencreme ist auf einen möglichst hohen Lichtschutzfaktor, der UV-A- und UV-B-Schutz bietet, zu achten. Sonnencremes, die mit einem UVA-im-Kreis-Symbol gekennzeichnet sind, bieten einen standardisierten Schutz gegen UV-A-Strahlung.

Um Gesundheitsgefahren wie allergischen Reaktionen vorzubeugen, sollte die Produktverträglichkeit der Sonnencreme mit den Eltern im Vorfeld geklärt werden.



© yanadjan - stock.adobe.com

Falls im Außenbereich intensive Wasser(matsch)spiele erfolgen, sollte auch auf die Wasserfestigkeit der Sonnencreme geachtet werden.

### **Arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge für Beschäftigte**

Da Beschäftigte einer Kindertageseinrichtung besonders in den Sommermonaten einer intensiveren UV-Strahlung ausgesetzt sind, besteht auch hier eine Fürsorgepflicht seitens des Trägers. Der Arbeitgeber muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob die in der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV, Teil 3 Abs. 2 Nr. 5) genannten Voraussetzungen auf die von ihm zu beurteilenden Tätigkeiten der Beschäftigten zutreffen oder nicht.

Träger, deren Beschäftigte Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag ausüben, müssen eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten.

Inhalt dieser Vorsorge sind eine allgemeine Anamnese, eine Arbeitsanamnese, eine Beratung und gegebenenfalls eine Hautuntersuchung. Diese Angebotsvorsorge ist kostenfrei und erfolgt innerhalb der Arbeitszeit.

### **Quellen**

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Sonnenschutz in der Kindertagesbetreuung, Fachbereich AKTUELL-FBBE 011
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- IFA 2019, Sonnenschein, aber sicher!
- KinderKinder, Ausgabe 2/2019
- Cosmo und Azura (CD), Unfallkassen und Berufsgenossenschaften (Zu beziehen über Ihren Unfallversicherungsträger)
- Sonnenschutz für Kinder im Kindergarten - Handreichung für Erzieher/innen, Bundesamt für Strahlenschutz (Bfs)
- „Sonne aber sicher“, Bundesamt für Strahlenschutz (BFS)
- Deutsche Krebshilfe, „Clever in Sonne und Schatten“ – Das Programm zum Sonnenschutz für Kitas
- Deutsche Krebsgesellschaft (DKG), Präventionskampagne „SunPass – gesunder Sonnenspaß für Kinder“

Stand: 05.08.2025

Spielflächen werden oft durch die Kombination von Spielplatzgeräten gestaltet. Auf kleinstem Raum lassen sich so kompakte Spielanlagen mit interessanten Angeboten für die Kinder errichten.

Das Erreichen erhöhter Plattformen und Türme entspricht den kindlichen Bedürfnissen, immer höher zu steigen. Unterschiedliche Zu- und Abgänge schaffen anspruchsvolle Spielbereiche, die gerne durch Kinder erschlossen werden.

Auf und von erhöhten Spielebenen und -flächen gelangen Kinder z. B. durch folgende konstruktive Elemente:

- Leitern/Sprossenleitern
- Treppen
- Rampen
- Kletternetze
- Kletterwände
- Kletter-Rutsch-Stangen
- Klettertaue und Seile



© Unfallkasse NRW

Bei der Verwendung dieser Zu- und Abgangelemente an Spielkombinationen sind stets die allgemeinen sicherheitstechnischen Anforderungen und gegebenenfalls zusätzliche gerätespezifische Anforderungen zu erfüllen.

Der Zugang zu einem Spielplatzgerät kann für Kinder bereits ein Abenteuer darstellen. Kletternetze und steile Rampen sind Herausforderungen, die nur mit Können und einem hohen Maß an motorischer Geschicklichkeit zu bewältigen sind.

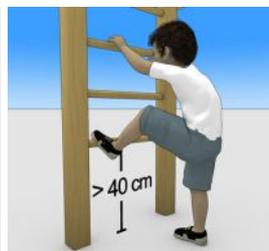
Bei der Anschaffung von Spielplatzgeräten in Kindertageseinrichtungen sind u. a. die motorische Entwicklung der Kinder, die pädagogische Ausrichtung und die Raumsituation im Außengelände entscheidend. Zugänge zu Spielplatzgeräten können z. B. für Sechsjährige eine Herausforderung darstellen, dagegen für Zweijährige ein unüberwindbares Hindernis sein. Konzeptionell muss der Betreiber einer Kindertageseinrichtung den Spagat schaffen, für alle Kinder einer Einrichtung Spielplatzgeräte mit geeignetem Spielwert aufzustellen.



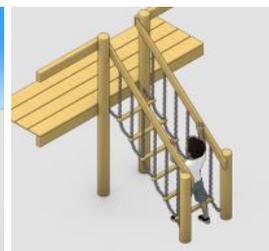
© Unfallkasse NRW



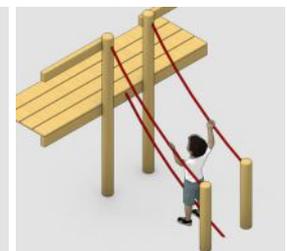
© Unfallkasse NRW



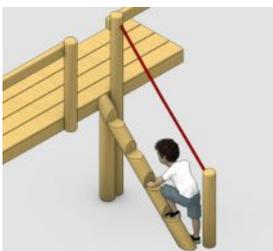
© Unfallkasse NRW



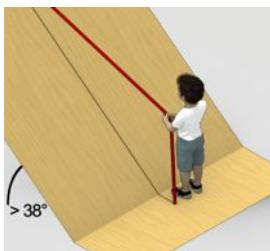
© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Für Kinder über drei Jahren können Zugänge von nicht leicht zugänglichen Spielplatzgeräten anspruchsvoll und reizvoll sein. So werden bereits ab dem ersten Element, der ersten Sprosse interessante Anforderungen an die körperlichen Fähigkeiten der Kinder gestellt. Möglichkeiten wie die Zugänglichkeit von Spielplatzgeräten für Kinder unter drei Jahren erschwert werden können, zeigen die dargestellten Grafiken.

Da zahlreiche Kindertageseinrichtungen Kinder betreuen, die jünger als drei Jahre sind, muss bei der Auswahl der Geräte, das besondere Schutzbedürfnis dieser Zielgruppe berücksichtigt werden. Für Kinder unter drei Jahren sind Spielplatzgeräte auszuwählen, die sowohl deren Entwicklungsstand berücksichtigen als auch Gefährdungen, z. B. durch Stürze aus größeren Höhen ausschließen. So müssen leicht zugängliche Spielplatzgeräte besondere Schutzmaßnahmen aufweisen. Dies sind z. B. Brüstungen als Absturzsicherungen ab einer Aufenthaltshöhe von 0,6 m oder Handläufe an Treppen, die bereits ab der ersten Stufe beginnen.

In Kindertageseinrichtungen, die Kinder zwischen vier Monaten und sechs Jahren betreuen, sind bei Spielplatzgeräten, deren Nutzung mit einem erhöhten Risiko verbunden ist, die Zugänge grundsätzlich zu erschweren. Hierdurch bleibt der Spielwert der Geräte für ältere Kinder erhalten. So wird ein zielgruppenspezifisches Angebot ohne Trennung der Außenspielbereiche für alle Kinder einer Einrichtung möglich.

## Leitern/Sprossenleitern

Zahlreiche Spielplatzgeräte weisen als Zu- und Abgangelement Leitern mit Sprossen bzw. Stufen auf. An Leitern/Sprossenleitern müssen die Abstände zwischen den Sprossen / Stufen gleichmäßige Abständen aufweisen. Fangstellen für den Kopf sind auch im Übergang von einer Sprosse bzw. Stufe auf eine erhöhte Plattform/Ebene auszuschließen.

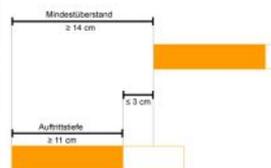
Sprossen und Stufen sind gegen Verdrehen und Verschieben zu sichern und müssen in ihren Verbindungen formschlüssig sein. Der ausschließliche Einsatz von Nägeln und Holzschrauben ist nicht zulässig.

Hinter der Leiter muss ein hindernisfreier Raum von mindestens 90 mm vorhanden sein, damit der Fuß einen sicheren Halt findet. Die allgemeinen Anforderungen an das Umfassen und Greifen der Sprossen und Wangen sind einzuhalten.



© Unfallkasse NRW

## Treppen



© Unfallkasse NRW

Treppen ermöglichen es den Nutzern, Spielplatzgeräte ohne größere Anstrengung zu erklimmen. Treppen als Zugänge zu Spielplatzgeräten haben drei oder mehr Stufen. Die Stufen müssen einen gleichmäßigen Abstand haben, einheitlich konstruiert und waagrecht sein.

Um genügend Fläche zum Stehen sicherzustellen, muss der Mindestüberstand der Stufe 14 cm und die Auftrittstiefe der Stufe 11 cm betragen, wobei Öffnungen (Abstände zwischen den Treppenstufen) den Anforderungen zur Vermeidung von Fangstellen entsprechen müssen.

In Abhängigkeit von der Treppenhöhe sind Absturzsicherungen, wie Geländer oder Brüstungen, anzubringen.

## Rampen

Am Boden beginnende Rampen haben einen Neigungswinkel bis zu 38° zur Horizontalen. Sie ermöglichen in der Regel eine Zugänglichkeit zum Spielplatzgerät ohne größere Anstrengung.

Um die Rutschgefahr zu vermindern, müssen Rampen Vorkehrungen aufweisen, z. B. geeignete Fußstützen, die den Halt der Füße verbessern.

In Abhängigkeit von der Rampenhöhe sind Absturzsicherungen anzubringen. Schiefe Ebenen mit einem größeren Neigungswinkel als 38° zur Horizontalen werden nicht als Rampen bezeichnet. Sie können als eine Möglichkeit des erschwerten Zugangs zum Spielplatzgerät eingebaut werden.



© Unfallkasse NRW

Für Kinder unter 3 Jahren kann die leichte Zugänglichkeit über Treppen und Rampen, die bei älteren Spielplatzgeräten vorzufinden sind, auch zu Gefährdungen führen. Durch schnelles Erreichen von erhöhten Teilen des Spielplatzgerätes wie z. B. Rutschen, Kletter-Rutsch-Stangen oder Kletternetze stehen sie möglicherweise vor Aufgaben, die sie aufgrund ihres motorischen Entwicklungsstandes noch nicht bewältigen können. In diesen Fällen ist eine erhöhte Aufsicht bei der Nutzung des Spielplatzgerätes erforderlich.

## Kletternetze



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Kletternetze zu erklimmen, stellt eine besondere motorische Herausforderung dar. Die großen Maschen erschweren das Klettern und machen es anspruchsvoll. Hände und Füße müssen koordiniert zusammenarbeiten, um das Ziel zu erreichen. Die Seile müssen gut umfaßt werden können und auch den Füßen Halt bieten.

Kletternetze dürfen keine Fangstellen für den Kopf und Hals aufweisen. Hierbei sind auch die Belastungen durch das Körpergewicht der Nutzer zu beachten. Die entstehenden Verformungen könnten dazu führen, dass sich im Kletternetz die Maschenweite oder die Abstände zu Befestigungen kritisch verändern.

## Kletterwände



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

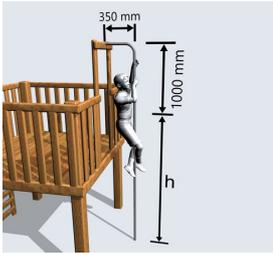
Kletterwände als Zugangelemente zu Spielplatzgeräten stellen hohe Anforderungen an die Motorik der Kinder. Für den Aufstieg ist Kraft in Händen, Fingern und Beinen erforderlich. Folgende besondere Anforderungen an Kletterwände sind zu erfüllen:

- Griffgrößen und Griffanordnungen müssen entsprechend den Nutzern ausgewählt werden,
- Griffe, Tritte und Platte der Kletterwand müssen aus geeigneten witterungsbeständigen Werkstoffen bestehen,
- die Platte der Kletterwand weist im eingebauten Zustand keine Fangstellen für Kleidung, Haar und Finger auf,

## Zu- und Abgänge

- eine maximale Tritthöhe von 2 m wird nicht überschritten,
- Aufprallfläche und Fallraum sind ausreichend dimensioniert, eben und hindernisfrei.

## Kletter-Rutsch-Stangen



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

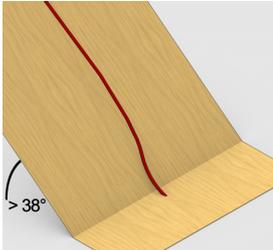
Kletter-Rutsch-Stangen oft auch Feuerwehr-Rutsch-Stangen genannt, werden in der Regel genutzt, um von einer erhöhten Spielebene des Spielplatzgeräts herabzugleiten. Geschickte Kinder nutzen die Stangen auch zum Erklettern der Spielebene. Kletter-Rutsch-Stangen erfordern neben der motorischen Geschicklichkeit auch eine ausreichende körperliche Fitness, das Eigengewicht zu halten, herabzulassen, ggf. auch hinaufzuziehen.

Folgende besondere Anforderungen an Kletter-Rutsch-Stangen sind zu erfüllen:

- ein sicheres Umfassen der Stangen muss sichergestellt sein,
- Fangstellen für Kleidung und Haar sind zu verhindern,
- zwischen Kletter-Rutsch-Stange und Kante des angrenzenden Spielplatzgerätes muss ein Zwischenraum von mindestens 35 cm eingehalten werden,
- die freie Fallhöhe, die zur Ermittlung der Aufprallfläche und des Fallraums benötigt wird, errechnet sich aus dem Abstand zwischen der Aufprallfläche zum höchstmöglichen Festhaltepunkt an der Kletter-Rutsch-Stange minus 1 m.

Sowohl beim Abrutschen als auch beim Beklettern sollten sich keine anderen Kinder im Fallraum aufhalten.

## Klettertaue und Seile



© Unfallkasse NRW

Klettertaue und Seile sorgen für Abwechslung und attraktive Bewegungsmöglichkeiten, wie z. B. Hangeln, Schwingen oder Klettern. Bei ihrer Nutzung ist viel Geschicklichkeit erforderlich, wenn sie in Bewegung sind

Wird ein Klettertau zum Begehen einer Rampe verwendet, ist es üblicherweise an beiden Enden befestigt. Diese Befestigungsart findet sich auch bei senkrecht abgehängten Klettertauen, die zum Klettern bzw. Aufsteigen angebracht sind.

Fangstellen für Kopf und Hals z. B. durch Schlingenbildung sind auszuschließen.

Klettertaue, die an beiden Enden befestigt sind, müssen einen Durchmesser zwischen 16 mm und 45 mm aufweisen.

Für abgehängte Seile, die nur an einem Ende befestigt sind, gelten folgende Anforderungen:

- bei einer Seillänge zwischen 1 m bis 2 m muss der Mindestabstand zu anderen festen Geräteteilen 60 cm betragen,
- bei einer Seillänge zwischen 1 m bis 2 m ist der Mindestabstand von 90 cm zu schwingenden Geräteteilen einzuhalten,
- bei Seillängen zwischen 2 m bis 4 m muss der Mindestabstand 1 m zu anderen Geräteteilen betragen,
- der Seildurchmesser muss zwischen 25 mm und 45 mm liegen,
- Seile und Schaukeln dürfen nicht miteinander kombiniert werden,
- abhängig von Durchmesser und Konstruktion kann ein steiferes Seil die Bildung einer Schlinge erschweren und so die Gefahr einer Strangulation mindern.

Bei der Verwendung von ummantelten Stahlseilen muss jede Litze mit Garnen aus synthetischen oder natürlichen Fasern ummantelt sein.

## Quellen

## Zu- und Abgänge

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen, DGUV Information 202-018
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand: 05.08.2025

Unterschiedliche Spiel- und Aufenthaltsflächen von Kindern lassen sich z. B. durch eine Brücke, einen Steg oder einen Netztunnel sinnvoll miteinander kombinieren. Diese können als Verbindungselemente zwischen z. B. Hügeln, Türmen, aber auch als Zugänge zu Spielplatzgeräten eingesetzt werden.

### Wackelbrücken und Kettenstege

Wackelbrücken und Kettenstege sind anspruchsvolle Zugangs- und Verbindungselemente. Das Laufen auf wackeligen Hölzern ist interessant und kann in der Regel erst von älteren Kindern motorisch bewältigt werden. Kinder müssen eine gute Balance halten können, da sich die Laufhölzer in verschiedene Richtungen bewegen. Diese müssen so befestigt sein, dass die Zwischenräume bestehen bleiben und die Trittflächen beim Begehen nicht aneinanderschlagen. Fangstellen für Kopf, Hals und Finger sind zu verhindern.



© Unfallkasse NRW

© Unfallkasse NRW

© Unfallkasse NRW

### Netztunnel

Netztunnel weisen einen hohen Spielwert auf, da Kinder beim Überqueren balancieren, klettern und schwingen können. Netztunnel dürfen keine Fangstellen für den Kopf und Hals aufweisen. Hierbei sind auch die Belastungen durch das Körpergewicht der Nutzer zu beachten. Die entstehenden Verformungen könnten dazu führen, dass sich im Netztunnel die Maschenweite oder die Abstände zu Befestigungen kritisch verändern.

### Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Kinder nutzen gerne Angebote zum Schaukeln. Beim Schaukeln wird die Motorik trainiert, und die Sinne werden geschult.

In der Regel werden in Kindertageseinrichtungen folgende Schaukeltypen eingesetzt:

- Einer- und Zweierschaukeln
- Vogelnestschaukeln

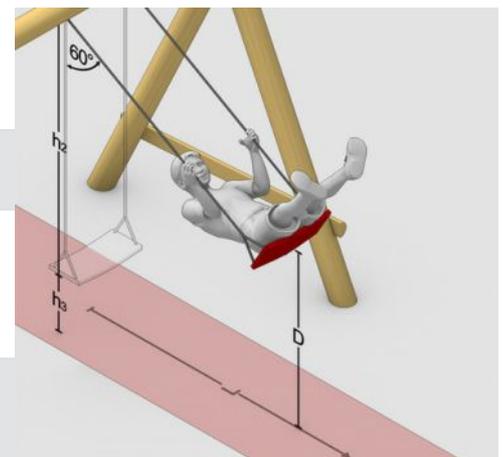
Folgende besondere Anforderungen an Schaukeln sind zu erfüllen:

- Die Schaukel sollte so aufgestellt sein, dass Kinder mit dem Gesicht zu anderen Spielflächen schaukeln, damit sie das Geschehen auf dem Spielplatz überblicken können.
- Der Schaukelbereich sollte von zentralen Punkten des Außengeländes einsehbar sein, damit das pädagogische Personal das Spielgeschehen beobachten kann.
- Schaukeln sollten an weniger frequentierten Stellen des Spielgeländes aufgestellt werden, um die Wahrscheinlichkeit eines Hineinlaufens von Kindern in den Schwingbereich der Schaukel zu senken.
- Für die Kanten der Schaukelsitze sind Materialien mit stoßdämpfenden Eigenschaften auszuwählen.
- Die Fallräume von Schaukeln, die an verschiedenen Schaukelgerüsten hängen, dürfen sich nicht überschneiden; dies gilt auch für die Fallräume zwischen Schaukeln und anderen Spielplatzgeräten.
- Die Aufprallfläche muss mit der anschließenden Fläche bündig abschließen.
- Am Ende der Aufprallfläche dürfen keine Hindernisse, wie z. B. scharfkantige oder harte Teile vorhanden sein.
- Unter Schaukeln sollte Rasen als Fallschutzmaterial nicht verwendet werden, da sich dieser durch den sogenannten „Wegspieeffekt“ in Oberboden verwandeln kann.
- Die **Mindestlänge** des stoßdämpfenden Bodens im Fallraum wird bei der Einbringung von losem Schüttmaterial z. B. Holzschnitzel, Rindenmulch wie folgt berechnet:

$$L = (0,867 \times \text{Länge der Schaukelabhängung } (h_2)) + 2,25 \text{ m}$$

- Die **freie Fallhöhe** wird von der Mitte des Sitzes senkrecht zum Boden bestimmt, während der Schaukelsitz um 60° angehoben ist. Alternativ kann die freie Fallhöhe durch folgende Formel bestimmt werden:

$$\text{Freie Fallhöhe } (D) = (\text{Länge der Schaukelabhängung } (h_2) : 2) + \text{Höhe des Schaukelsitzes in Ruhestellung } (h_3)$$



© Unfallkasse NRW

## Einer- und Zweischaukeln



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Diesen Schaukeltyp findet man in fast allen Kindertageseinrichtungen.

Bei der Errichtung bzw. Aufstellung von Schaukeln sind neben den bereits beschriebenen weitere Anforderungen zu erfüllen:

- Der Mindestabstand zwischen dem seitlichen Gerüst der Schaukel und dem Schaukelsitz beträgt:

$\geq 20\%$  Länge der Schaukelabhängung (Messung zwischen Lager und Sitzfläche) (+ 0,2 m)

- Der Abstand zwischen zwei Schaukelsitzen beträgt:

$\geq 20\%$  Länge der Schaukelabhängung (+ 0,3 m)

- Kettenglieder dürfen ein Öffnungsmaß von max. 8,6 mm haben, damit ein Kinderfinger nicht in die Öffnung passt.
- Verbindungselemente z. B. zwischen Kette und Schaukelsitz müssen ein Öffnungsmaß  $\geq 12$  mm oder  $\leq 8,6$  mm aufweisen, damit ein Kinderfinger nicht in die Öffnung passt bzw. Fingerquetschstellen vermieden werden.
- Die Bodenfreiheit unter Schaukelsitzen muss in Ruhestellung mindestens 0,35 m betragen.
- In einem Schaukelgerüst sollten Kleinkindersitze nicht mit anderen Sitztypen für größere Kinder kombiniert werden.
- Bei Schaukelsitzen mit einer Breite bis max. 0,5 m muss die Aufprallfläche mindestens 1,75 m breit sein.

## Vogelstschaukeln



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Die Vogelstschaukel ist ein beliebtes Spiel-, aber auch Therapiegerät.

Bei der Errichtung bzw. Aufstellung von Vogelstschaukeln sind neben den bereits beschriebenen weitere Anforderungen zu erfüllen:

- Bei Vogelstschaukeln mit nachgiebigem unterem Teil muss die Bodenfreiheit (h<sub>4</sub>), gemessen von der Unterseite des festen Teils des Sitzes (starrer Stützrahmens) in seiner ungünstigsten Stellung, mindestens 0,4 m betragen (siehe Grafik). Damit sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass ein aus der Vogelstschaukel gefallenes Kind vom festen Teil des Sitzes getroffen wird.

1 = fester Teil

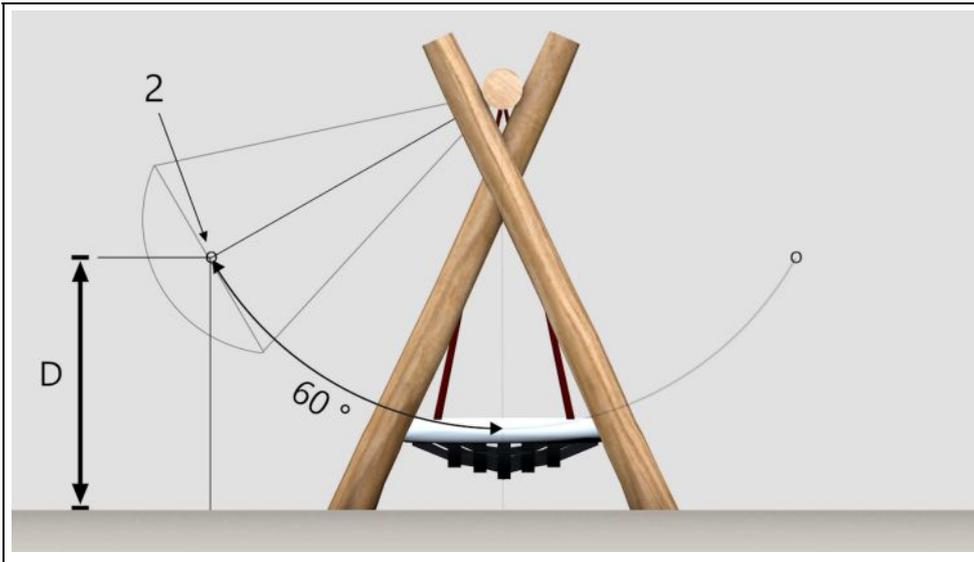
2 = flexibler Teil

h<sub>3</sub> = Bodenfreiheit

© Unfallkasse NRW

- Die größtmögliche freie Fallhöhe der Nestschaukel wird von der Oberseite des starren Stützrahmens (fester Teil des Sitzes) in Rahmenmitte bei 60° Auslenkung gemessen (siehe Grafik). Die Anforderung an den stoßdämpfenden

Boden ergibt sich aus der größtmöglichen freien Fallhöhe.



D = größtmögliche freie Fallhöhe  
2 = Messpunkt für die freie Fallhöhe an Vogelnestschaukeln (Mittelpunkt des starren Stützrahmens)

- Bei Schaukelsitzen mit einer Breite  $> 0,5$  m z. B. bei Vogelnestschaukeln errechnet sich die Breite der Aufprallfläche mit folgender Formel:

Breite der Aufprallfläche =  $1,75 \text{ m} + (\text{Durchmesser der Vogelnestschaukel} - 0,5 \text{ m})$

- Um seitliches Hineinlaufen in den Schaukelbereich zu erschweren, kann z. B. eine Bepflanzung als Barriere dienen.
- Der Mindestabstand zwischen dem seitlichen Gerüst der Schaukel und dem seitlichen Stützrahmen des Vogelnestes beträgt:

$\geq 20$  % Länge der Schaukelabhängung (Messung zwischen Lager und Stützrahmen) (+ 0,4 m)

- Bei Neuanschaffung von Vogelnestschaukeln ist darauf zu achten, dass die Hauptbefestigungen der Schaukel am Gerüst durch Haltevorrichtungen gesichert werden. Im Falle des Bruchs einer Hauptbefestigung wird das Vogelnest durch die zweite Vorrichtung gehalten.
- Im Team müssen Regeln zur Nutzung der Vogelnestschaukel aufgestellt werden, z. B. zur Anzahl und Auswahl der schaukelnden Kinder, zur Aufsichtsführung. Beim Aufstellen der Regeln werden die Informationen des Herstellers berücksichtigt. Die Regeln sind mit den Kindern zu besprechen und einzuüben.

## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln, DIN EN 1176-2

Rutschen gehören zu den beliebtesten Spielplatzgeräten von Kindern. Nervenkitzel und Spielwert werden durch Länge, Gefälle, Tunnel und Kurven erhöht.

Bei der sicherheitstechnischen Bewertung von Rutschen werden unterschieden:

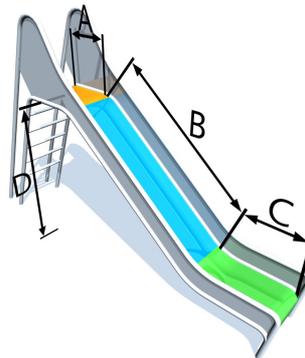
- Hangrutschen
- Freistehende Rutschen
- Anbaurutschen

Zusätzlich werden Rutschen nach der Art und Beschaffenheit ihrer Auslauftteile in **Typ 1** und **Typ 2** klassifiziert.

Je nach Länge des Auslauftteils ändern sich die Anforderungen an die Länge der Aufprallfläche.

Bei Aufstellung und Betrieb von Rutschen sind definierte Anforderungen an folgende Bauteile einzuhalten:

- Rutschenaufgang
- Höhe der Seitenteile, Seitenbrüstung
- Länge des Einsitzteils
- Rutschenbreite und Neigungswinkel der Rutsche
- Länge des Auslauftteils
- Höhe des Auslauftteils über dem Untergrund
- Seitenbegrenzung
- Rutschenoberfläche
- Fallraum
- Aufprallfläche



A	Einsitzteil
B	Rutschteil
C	Auslauftteil
D	Freie Fallhöhe

© Unfallkasse NRW

Folgende besondere Anforderungen an Rutschen sind zu erfüllen:

- Fangstellen für Kleidung wie z. B. Kordeln und Haare sind auszuschließen.
- Das Einsitzteil muss mindestens 35 cm Länge haben.
- Die Breite des Einsitzteils muss der Breite des Rutschteils entsprechen.
- Das Einsitzteil muss über ein Absturzsicherungselement mit einer Brüstungshöhe  $\geq 70$  cm verfügen, wenn
  - die Länge des Einsitzteils mehr als 40 cm oder
  - die freie Fallhöhe des Einsitzteils mehr als 2 m beträgt.
- Der Neigungswinkel des Rutschteils zur Horizontalen darf durchschnittlich  $40^\circ$  nicht überschreiten. Winkel über  $60^\circ$  sind unzulässig.
- Der Seitenschutz am Einsitzteil muss ununterbrochen und fortlaufend am Rutschteil weitergeführt werden.
- Nutzer sollten beim Rutschen erst im Auslauftteil zum Stillstand kommen, soweit nichts Anderes beabsichtigt.
- Die Höhe zwischen Rutschenende und Boden darf bei Rutschen ab 1,5 m Länge max. 35 cm, bei kürzeren Rutschen max. 20 cm betragen.
- Der Auslaufbereich der Rutschen sollte nicht im Spielbereich des Sandkastens münden.

Folgende besondere Anforderungen an Rutschen sind zu erfüllen:

Die Kanten des Seitenschutzes müssen gerundet sein (Radius von mindestens 3 mm) oder mit einem Schutz versehen sein, um Verletzungen des Nutzers zu vermeiden. Die Höhe des Seitenschutzes richtet sich nach der freien Fallhöhe entsprechend folgender Tabelle:

freie Fallhöhe (h)	minimale Höhe der Seitenbrüstung (p)
bis 1,2 m Höhe	10 cm
über 1,2 m Höhe bis 2,5 m Höhe	15 cm
über 2,5 m Höhe	50 cm



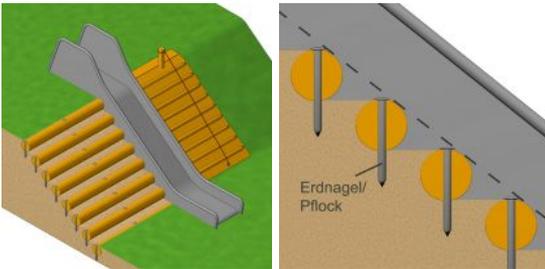
© Unfallkasse NRW

- In heißen Sommermonaten können sich Rutschen durch intensive Sonneneinstrahlung stark aufheizen. Diese Gefährdung sollte bei der Planung des Außengeländes beachtet werden, indem die Rutsche z. B. in Richtung Norden ausgerichtet oder der Schattenwurf von Gebäuden oder der Schattenwurf natürlicher Vegetation genutzt wird. An heißen Tagen muss die Aufheizung der Rutsche geprüft werden, ggf. muss sie der Nutzung entzogen werden.
- Kinder sollten nicht gemeinsam mit Erwachsenen rutschen, da das Kind mit einem Bein an einer Stelle der Rutsche hängen bleiben könnte. Dabei ist es möglich, dass der Schwung und das Gewicht des Erwachsenen beide weiterschiebt und dies in der Folge zu Knochenbrüchen der unteren Extremitäten beim Kind führen kann.



© Unfallkasse NRW

## Hangrutschen



© Unfallkasse NRW

© Unfallkasse NRW

Der Zugang zur Hangrutsche kann direkt vom Hang oder über eine Leiter, Rampe oder Treppe erfolgen. Zu den Anforderungen für Rutschen gilt zusätzlich:

- Hangrutschen sind wegen der geringen Fallhöhen sicherer. Die notwendigen Aufprallflächen sind auch bei Hangrutschen einzuhalten.
- Bei kleinen erhöhten Plateauflächen sind bei zu erwartenden Drängeleien die am Einsitzteil angrenzenden seitlichen Bereiche durch einen Handlauf oder einer Brüstung abzusichern.

### Hinweis:

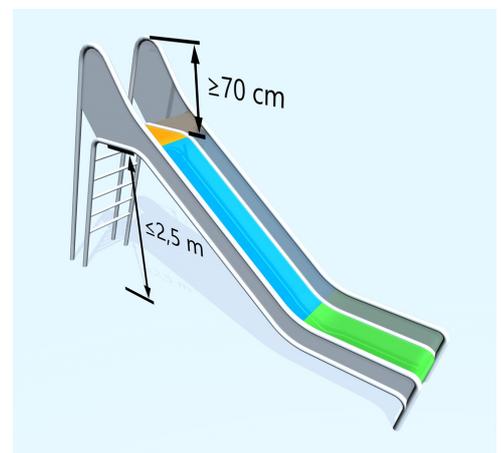
Zur Vermeidung von Verletzungen dürfen sich im Fallraum keine Hindernisse befinden. Die Aufprallfläche muss frei sein von scharfkantigen, harten und hervorstehenden Gegenständen. Dies gilt auch für Pfosten, die nicht bündig mit angrenzenden Teilen abschließen und herausragende Fundamente.

Zur Sicherung und Stabilisierung der Seitenbereiche von Hangrutschen und zur Vermeidung von Erdabtrag können zur Hangabsicherung Rundhölzer mit einem Mindestdurchmesser von 20 cm und Fixierung durch korrosionsbeständige Erdnägeln, Erdanker oder Pflöcke verwendet werden.

## Freistehende Rutschen

Folgende zusätzliche Anforderungen an freistehende Rutschen sind zu erfüllen:

- Der Zugang zur Rutsche erfolgt in der Regel über eine Sprossenleiter
- Die Breite des Ausgangs darf nicht schmaler als das Einsitzteil sein.
- Die Höhe des Einsitzteils darf 2,5 m nicht überschreiten.
- Das Einsitzteil muss grundsätzlich über ein Absturzsicherungselement mit einer Brüstungshöhe an einem Punkt  $\geq 70$  cm verfügen, wenn die freie Fallhöhe  $\geq 1$  m beträgt.



© Unfallkasse NRW

## Anbaurutschen

Folgende zusätzliche Anforderungen an Anbaurutschen sind zu erfüllen:

- Liegt das Einsitzteil ganz oder teilweise über der Plattformkante, muss das Absturzsicherungselement an einem Punkt mindestens 50 cm hoch sein.
- Bei freien Fallhöhen von mehr als 1 m muss an der Zugangsöffnung der Anbaurutsche eine Durchlaufsicherung vorhanden sein. Die Höhe der Durchlaufsicherung muss zwischen 60 und 90 cm über dem Einsitzteil liegen.

## Rutschen

- Die Öffnung in der Brüstung muss so breit wie das Einsitzteil sein.

*siehe Anhang; Die verschiedenen Typen von Rutschen*

### Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen, DIN EN 1176-3

# Die verschiedenen Typen von Rutschen

## Typ 1 Rutschen

Rutschen mit kurzem Auslauftteil und langer Aufprallfläche

## Typ 2 Rutschen

Rutschen mit langem Auslauftteil und kurzer Aufprallfläche

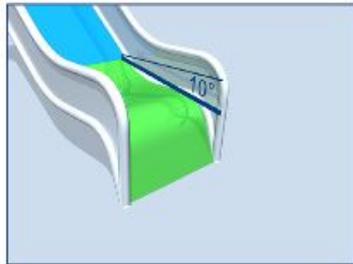
### Auslauftteil

Alle Rutschen müssen ein Auslauftteil haben. Die Länge des Auslauftteils richtet sich nach der Länge des Rutschteils.

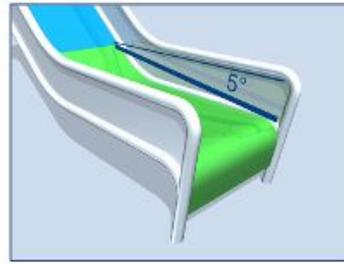
Fall	Länge des Rutschteils	Mindestlänge des Auslauftteils	Höhe des Endes des Auslauftteils
A	≤ 150 cm	30 cm	≤ 20 cm
B	> 150 cm ≤ 750 cm	> 50 cm mit Rutschenende nach Bild a oder Bild b	≤ 35 cm
B	> 750 cm	> 150 cm mit Rutschenende nach Bild a oder Bild b	

Länge des Rutschteils	Mindestlänge des Auslauftteils	Höhe des Endes des Auslauftteils
≤ 150 cm	30 cm	≤ 20 cm
> 150 cm ≤ 750 cm	> 0,3 x Länge des Rutschteils	≤ 35 cm
> 750 cm		

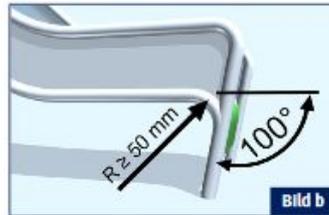
Die Neigung des Auslauftteils beträgt maximal 10°.



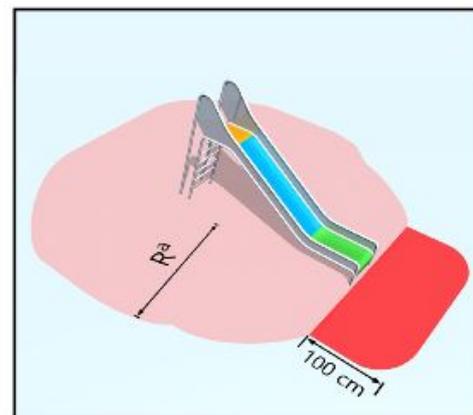
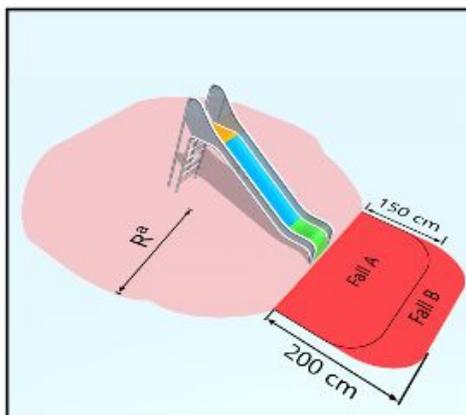
Die Neigung des Auslauftteils beträgt maximal 5°.



Das Ende des Auslauftteils muss mit einem Radius von mindestens 50 mm in den Untergrund gedreht (Bild a) oder in einem Winkel von mindestens 100° umgelenkt sein (Bild b)



### Fallraum und Aufprallfläche



■ Einsitzteil 
 ■ Rutschteil 
 ■ Auslauftteil 
 ■ Aufprallfläche 
 ■ Aufprallfläche im Auslaufbereich

$R^a$  = Ausdehnung des Fallraumes und der Aufprallfläche abhängig von der freien Fallhöhe (mindestens 150 cm)

## Wippen

In Kindertageseinrichtungen sind Wippen in unterschiedlicher Ausführung im Einsatz insbesondere:

- Wippschaukeln
- Wipptiere

Wipptiere werden als Einzelgeräte eingesetzt während Wippschaukeln von zwei oder mehr Kindern genutzt werden. Wippen schult die Sinne, insbesondere das Gleichgewicht. Wippschaukeln fördern darüber hinaus das soziale Lernen, da Ansprachen zwischen den Kindern erforderlich sind, um erfolgreich zu sein. Physikalische Gesetzmäßigkeiten werden spielerisch erlebt.

### Wippschaukeln (axiale Wippe)

Wippschaukeln bestehen aus einem Schaukelbalken und einem mit diesem verbundenen Tragteil, welches im Boden verankert ist. Eine Wippschaukel lässt nur eine eindimensionale Bewegung in vertikaler Richtung zu.

Folgende besondere Anforderungen an Wippschaukeln sind zu erfüllen:

- Die Wippschaukeln müssen so ausgelegt sein, dass der Benutzer nicht zwischen dem Gerät und dem Boden eingeklemmt werden kann. Dies kann z. B. erreicht werden durch:
  - Bodenfreiheit von mindestens 23 cm oder
  - Dämpfung (z. B. wenn das Tragteil eine Feder ist), so dass die Geschwindigkeit der Gerätebewegungen gedrosselt und die Stoßwirkung in der Endstellung reduziert wird.
- Die maximale freie Fallhöhe beträgt 1,5 m.
- Am Mittellager dürfen keine Quetsch- und Scherstellen für Hände und Finger vorhanden sein.
- Festhaltungsmöglichkeiten sind vor jeder Sitzfläche erforderlich. Sie müssen so angebracht sein, dass sie sich nicht ohne Werkzeug verdrehen können.
- Der Fallraum muss an allen Stellen der Wippe, die im Sitzen benutzt wird, mindestens 1 m betragen.



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

### Wipptiere

Wipptiere (Schaukelpferde, Federtiere) werden auch als Einpunktwippen bezeichnet.

Folgende besondere Anforderungen an Wipptiere sind zu erfüllen:

- Wipptiere müssen auf einem stoßdämpfenden Untergrund aufgestellt sein.
- Die maximale freie Fallhöhe beträgt 1 m.
- Quetsch- und Klemmstellen an den Federn sind auch im belasteten Zustand auszuschließen.
- Handgriffe sind vor jeder Sitzfläche erforderlich. Sie müssen so angebracht sein, dass sie sich nicht ohne Werkzeug verdrehen können. Ein Umfassen ist zu ermöglichen, wobei ein Durchmesser von 3 cm empfohlen wird.
- Damit Augenverletzungen durch hervorstehende Handgriffe und Fußstützen vermieden werden, müssen Griff- und Fußstützenenden eine Querschnittsfläche von mindestens 15 cm<sup>2</sup> aufweisen.
- Die Rundungsradien der Außenkonturen müssen mindestens 2 cm betragen.

### Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wippgeräte, DIN EN 1176-6
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren - Erläuterungen, DIN EN 1176 - Beiblatt 1

Stand: 24.01.2022

Zu einem attraktiven Außengelände gehört ein Sandspielbereich. Kaum ein anderer Bereich regt in dem Maße die Fantasie der Kinder an und bietet so viele Variationsmöglichkeiten.

Ein Teil des Sandspielbereichs kann auch als Matschckecke mit Wasserentnahmestelle z. B. in Form einer Schwengelpumpe ausgebildet sein.



© Unfallkasse NRW

Folgende Faktoren müssen bei der Errichtung eines Sandspielbereiches berücksichtigt werden:

- Der Sandspielbereich muss teils sonnig und teils schattig sowie windgeschützt sein. Er darf nicht im Vollschatten von Gebäuden liegen, damit der Sand z. B. nach einem Regenschauer zügig trocknen kann.
- Überschüssiges Wasser muss zur Verhinderung von Staunässe und Fäulnis abgeführt werden können, z. B. durch eine geeignete Drainage.
- Die Anlage eines Sandspielbereichs direkt unter Bäumen ist nicht zu empfehlen, um Verunreinigungen durch Laub, Äste und Früchte zu vermeiden.
- Der Sandspielbereich muss mit einem ausreichenden Sonnenschutz ausgerüstet sein.
- Als Einfassung des Sandkastens geeignet sind z. B. niedrige Holzelemente aus dauerhaften Kernhölzern oder druckimprägnierten Hölzern sowie Betonsteine mit gerundeten Kanten.
- Einfassungselemente müssen ohne Zwischenräume ausgeführt sein, um beim Begehen Fußfangstellen zu verhindern und den Sand im Kasten zu halten.
- Für Sandkästen eignet sich Spielsand (Buddelsand) mit mindestens einem Drittel bindigen Bestandteilen und Korngrößen  $\leq 2$  mm.
- Wasserentnahmestellen müssen Trinkwasserqualität aufweisen. Aus hygienischen Gründen hat es sich bewährt, wenn das Trinkwasser von oben in die Matschstelle eingeleitet wird. Bei Abweichungen von der Trinkwasserqualität ist das zuständige Gesundheitsamt einzuschalten.

Um die Gesundheitsgefahren für Kinder beim Spiel mit Sand zu minimieren, ist es erforderlich, die Sandspielfläche zu pflegen. Dazu eignen sich insbesondere folgende Maßnahmen:



© Unfallkasse NRW

- regelmäßige Sichtprüfung des Sandkastens mit erforderlichenfalls mechanischer Reinigung des Spielsandes: Entfernung organischen (z. B. Blätter, Tierkot) und anorganischen Materials (z. B. Glasscherben, Abfälle)
- regelmäßige Lockerung, Durchlüftung (Umgraben, Sieben, Durchrechen) und Trocknung zur Verbesserung der Sandqualität bei gleichzeitiger Verschlechterung der Lebensbedingungen für mögliche Krankheitserreger
- bei regelmäßigen Verunreinigungen z. B. durch Tierkot: Abdeckung des Sandspielbereiches mit Netz oder Plane
- regelmäßiger Sandaustausch nach dem Grad der Verunreinigung. Als Orientierung kann ein Zeitraum von 1 bis 3 Jahren dienen. Hierbei wird eine allgemeine regelmäßige Sichtkontrolle und regelmäßige Entfernung von groben Verunreinigungen vorausgesetzt.
- mindestens einmal jährlicher Sandaustausch bei hoher Schadstoffbelastung, z. B. an verkehrsreichen Standorten, da sich hier Schwermetalle im Spielsand anreichern, die gesundheitlich relevante Werte erreichen können und mechanisch nicht zu entfernen sind.
- frisch eingebrachter Sand muss schadstoffarm sein.  
Als Orientierung sind die Werte für Metalle aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen „Vorsorgender Gesundheitsschutz für Kinder auf Kinderspielflächen“ zu beachten.  
Auf diese Werte nimmt auch die Fachempfehlung zur Spielsandhygiene des Landes Nordrhein-Westfalen Bezug.  
Der Lieferant für den Spielsand sollte verpflichtet werden, diesen Nachweis zu erbringen.

## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Vorsorgender Gesundheitsschutz für Kinder auf Kinderspielflächen, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
- Fachempfehlung zur Spielsandhygiene auf Kinderspielflächen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz & Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales & Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1
- Spielplätze und Freiräume zum Spielen, Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb, DIN 18034-1

Kinder suchen vielfältige Gelegenheiten, um zu balancieren und dabei ihren Gleichgewichtssinn auszuprobieren. Balancieren fördert die motorische Entwicklung, die Selbstsicherungsfähigkeit und das Selbstvertrauen der Kinder.

Bewegungsbaustellen, die aus einfachen Holzbauteilen, wie Balken, Brettern und Rundhölzern von den Kindern kreierte werden, schaffen selbstgestaltete Balanciergelegenheiten. Mit der Zeit lernen die Kinder auch riskantere Konstruktionen und fragilere Aufbauten einzuschätzen. Hierdurch entwickeln und verbessern sie ihre Selbstwirksamkeit und Risikokompetenz sowie ihre kognitiven, sozialen und motorischen Fertigkeiten.



© Elena Petrova - stock.adobe.com



© contrastwerkstatt -  
stock.adobe.com



© Herbie - stock.adobe.com

Beim Umgang mit den mobilen Elementen einer Bewegungsbaustelle sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Es muss eine ausreichend große und hindernisfreie Fläche vorhanden sein.
- Als Untergrund eignet sich z. B. eine Rasenfläche.
- Die Materialien müssen für die Kinder gut zu handhaben sein.
- Bauteile aus Bauholz dürfen nicht splintern und müssen ungiftig sein.
- Beim Spiel mit mobilen Elementen bedarf es einer besonderen Aufsicht durch das Personal der Einrichtung.
- Die Materialien sind nach dem Spiel an geeigneter Stelle zu lagern.

Werden einzelne festliegende Elemente wie z. B. Baumstämme genutzt, sind in Anlehnung an die Spielgerätenorm folgende sicherheitstechnische Anforderungen zu erfüllen:

- Der Untergrund muss in Abhängigkeit von der Fallhöhe eine geeignete Aufprallfläche und einen ausreichenden Fallraum aufweisen.
- Die Balanciergelegenheit muss ausreichend standsicher sein.
- Wegen einer möglichen Rutschgefahr im Laufbereich des Balancierelements ist besondere Aufmerksamkeit notwendig, z. B. sollte sich darauf kein Moos befinden.

## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176
- Die Bewegungsbaustelle - Einsatz der Bewegungsbaustelle in Kita und Schule, Unfallkasse Berlin

Das naturnahe Erlebnis auf Bäume zu klettern, stellt eine besondere Herausforderung für Kinder dar. Naturgewachsene Stämme und Äste verbinden unterschiedlichste Anforderungen an die Selbstsicherungsfähigkeiten der Kinder. Bäume bieten aber auch natürlichen Schutz, wie z. B. Schatten, oder Rückzugsmöglichkeiten z. B. auf einem Ast sitzen und entspannen.

Selbstgestellte Bewegungsaufgaben wie das Besteigen und Erklettern von Bäumen oder Baumhäusern stärken das Selbstvertrauen und die Selbstwirksamkeit.



© nuas Natur- und

© nuas Natur- und

Abenteuerschule GmbH & Co. KG

Abenteuerschule GmbH & Co. KG

Bei der Bewertung, ob ein Baum zum Klettern geeignet ist, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der Baum steht standsicher, besitzt einen starken Stamm und tragfähige Äste. In Zweifelsfällen ist eine sachkundige Person einzubinden.
- Im Kletterbereich sollte die Astverteilung so beschaffen ist, dass Kinder immer mindestens drei ihrer vier Gliedmaßen (Hand/Fuß) in Kontakt mit Ästen bringen können.
- In Abhängigkeit von der Fallhöhe sind eine geeignete Aufprallfläche und ein ausreichender Fallraum vorzusehen.
- Bei der Auswahl des Baumes und der Kletterhöhe sollte auch berücksichtigt werden, dass Erwachsene Hilfestellungen leisten können.
- Die Kletterhöhe wird beschränkt, maximal auf 3 m, und durch eine dauerhafte Markierung gekennzeichnet. (z. B. Flatterband, Farbmarkierung)
- Im vorgesehenen Aufenthaltsbereich der Kinder werden spitze Äste und Triebe vermieden bzw. zurückgeschnitten.
- Fangstellen für Kopf und Hals sind zu vermeiden, insbesondere bei V-förmigen Astkonstellationen. (beispielhafte Sicherung einer V-förmigen Astkonstellation siehe Fotos)
- Die Kinder werden darauf hingewiesen, nahe am Baumstamm zu klettern, da Äste in Außenbereichen dünner und brüchiger werden.
- Beim Beklettern eines Baumes sollte festes Schuhwerk getragen werden.
- Der Kletterbaum ist regelmäßig zu kontrollieren und sollte in das Intervall der jährlichen Spielplatzgeräteprüfung eingebunden werden.
- Beim Erklettern von Bäumen bedarf es einer besonderen Aufsicht durch das Personal der Einrichtung.

Baumhäuser haben einen besonderen Reiz für Kinder aller Altersstufen. Für den Bau und Betrieb von Baumhäusern sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Das Baumhaus muss an einer geeigneten Stelle erbaut und ausreichend standfest sein. Die verwendeten Hölzer müssen ausreichend tragfähig sein.
- Der Baum steht standsicher, besitzt einen starken Stamm und tragfähige Äste. In Zweifelsfällen ist eine sachkundige Person einzubinden.
- Der Zugang ins Baumhaus kann über Kletterbäume oder andere Zu- und Abgänge, wie Leitern, Rampen oder Stege, erfolgen. Diese müssen sicher gestaltet sein.
- Baumhäuser sollten nicht höher als 3 m über dem Untergrund errichtet werden.
- Baumhäuser müssen auch für Erwachsene zugänglich sein.
- Das Baumhaus darf keine spitzen Kanten, Risse und Spalten aufweisen.
- In Abhängigkeit von der Fallhöhe sind eine geeignete Aufprallfläche und ein ausreichender Fallraum vorzusehen.
- Beim Eigenbau ist die Mitwirkung eines Sachkundigen für Spielplatzgeräte erforderlich.
- Regelmäßige Prüfungen und Wartungen sind durchzuführen.



© Unfallkasse NRW

## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82

## Kletterbaum/Baumhaus

- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Ein Niedrigseilgarten ist ein Parkour, der durch Balancieren, Hangeln oder Klettern bewältigt werden kann. Vom Boden aus beträgt die Höhe ca. 50 cm. Ein Niedrigseilgarten wird an Bäumen oder Standpfosten befestigt.

Mit der Gestaltung von Niedrigseilgärten in Kindertageseinrichtungen können vielfältige Bewegungsanreize mit einem hohen Aufforderungscharakter geschaffen werden.

Mut, Geschicklichkeit und Konzentration sind ebenso erforderlich wie Kraft, Körperspannung und Gleichgewichtsfähigkeit. Gleichzeitig werden soziale Verhaltensweisen gefördert, da Absprachen, Rücksichtnahme oder auch Hilfestellung der Kinder untereinander wesentlich zum Bewältigen von Seilgartenelementen beitragen.

Niedrigseilgärten sind so angelegt, dass sie ohne Sicherungssysteme z. B. gegen Absturz genutzt werden können. Die niedrige Konstruktionshöhe erlaubt den Kindern kontrolliert abzuspringen. Die erreichbaren Tritthöhen bestimmen die Beschaffenheit des Untergrundes. Aufgrund der niedrigen Konstruktionshöhen ist in der Regel Oberboden oder besser eine geschlossene Rasendecke ausreichend.

Im Rahmen der Errichtung eines Niedrigseilgartens sollten insbesondere folgende Anforderungen berücksichtigt werden:

- Der Bau eines Niedrigseilgartens sollte von einer Fachfirma durchgeführt werden.
- Der Untergrund muss in Abhängigkeit von der Fallhöhe eine geeignete Aufprallfläche und einen ausreichenden Fallraum aufweisen.
- Plattformen müssen stabil und den zu erwartenden Nutzlasten standhalten.
- Seile, Ketten, Bänder müssen so ausgelegt sein, dass sie die zu erwartenden Nutzlasten aufnehmen können.
- Die verwendeten Seile müssen witterungsbeständig sein. Es sind nur geeignete Verbindungsmittel wie Pressklemmen, Spanschlösser und Drahtseilklemmen zu verwenden.
- Drahtseilenden dürfen nicht hervorstehen. Spitze oder scharfkantige Teile sind zu verhindern.
- Der Abstand zwischen Boden und sich bewegenden Geräteteilen muss mindestens 400 mm betragen. Eine ausreichende Bodenfreiheit kann eine ggf. unterliegende Person schützen.
- Der Hersteller muss Informationen über die Inspektion und die Wartung bereitstellen.



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Bei Lastaufnahme des Niedrigseilgartens durch Bäume sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Es sind die auf die Bäume zu erwartenden Lasteinträge zu ermitteln.
- Es muss eine Baumkontrolle vorgenommen werden, um dessen Eignung hinsichtlich ungünstigster Belastungsverhältnisse zu untersuchen. Hier wird die Begutachtung z. B. durch einen spezialisierten Baumsachverständigen notwendig sein, um den physiologischen Zustand und Eignung des Baumes für den vorgesehenen Einsatz zu beurteilen.
- Baumschutzhölzer kompensieren die geringe Auflagefläche der verwendeten Seile. Die auftretenden Kräfte werden besser verteilt.
- Zusätzlich nachgebende Materialien (z. B. Gummimatten) zwischen Baumstamm und Baumschutzhölzern können Beeinträchtigung des Baumes weiter reduzieren.

Bei Lastaufnahme des Niedrigseilgartens durch Pfosten (Einmasten) sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Es sind die auf die Pfosten zu erwartende Lasteinträge zu ermitteln.
- Die konstruktive Festigkeit der Pfosten muss entsprechend der ungünstigsten Belastungsverhältnisse ermittelt werden, um den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten zu können.
- Fäulnis und Korrosion müssen in den Teilen minimiert werden, die für die Standfestigkeit wichtig sind.
- Die Konstruktion des Pfostens ermöglicht die Kontrolle der Zersetzungsprozesse (z. B. Fäulnis) und die Notwendigkeit einer Stilllegung. So wird bei Einmastgeräten der Zugang zu den Fundamenten notwendig sein, um Verrottung oder Zersetzung kontrollieren zu können.
- Bei richtiger Wartung innerhalb der vorgesehenen Inspektionsperioden wird ein Versagen der Pfosten ausgeschlossen.

Es sind regelmäßige Prüfungen und Wartungen, insbesondere eine jährliche Hauptuntersuchung, erforderlich.

Das pädagogische Personal sollte eine Einweisung in den sicheren Betrieb des Niedrigseilgartens erhalten haben. Die Einweisung sollte durch den Erbauer erfolgen, wobei sich die weitere Nutzung nach diesen Vorgaben richtet.

#### Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen, DGUV Information 202-072
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176
- Sport- und Freizeitanlagen - Seilgärten - Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen, DIN EN 15567-1

Für das gesunde Heranwachsen von Kindern hat das Erleben von Natur eine elementare Bedeutung. Daher sollten in Kindertageseinrichtungen die Außenanlagen möglichst naturnah gestaltet sein, um Kindern die häufig fehlenden Möglichkeiten von Naturerfahrungen zu bieten. Wünschenswert hierfür sind ausreichende Platzverhältnisse sowie eine kindgerechte Gestaltung.

Eine naturnahe Gestaltung bietet die Voraussetzung für ein unmittelbares Erleben von Pflanzen und Tieren und ermöglicht die Auseinandersetzung mit verschiedenen Elementen wie Erde, Wasser, Feuer und Luft in ihren unterschiedlichsten Erscheinungsformen.

Damit Kinder authentische Welt- und Selbsterfahrungen gewinnen können, sollten naturnahe Spielräume vielfältige Handlungsmöglichkeiten bieten.

Folgende Hinweise für die Gestaltung könnten hilfreich sein:

- Elementare Spielmaterialien wie Erde, Pflanzenteile, Holzmaterialien oder Wasser regen das freie Spiel der Kinder an.
- Pflanzen- und Naturmaterialien schaffen in den einzelnen Spielräumen unterschiedliche Atmosphären. Die atmosphärische Wirkung dieser Räume vermittelt den Kindern Wärme und Geborgenheit.
- Die Gestaltung des Außengeländes befähigt Kinder, Lebens- und Wachstumsprozesse wahrzunehmen und persönlich bedeutsame Beziehungen zu Pflanzen, Tieren und anderen Naturelementen zu entwickeln.
- Das Spielgelände bietet Raum zum gärtnerischen und handwerklichen Gestalten und vermittelt den Kindern dadurch Selbsterfahrungen und Erfolgserlebnisse.
- Hügel, Gruben, Kletterbäume und Balancierstämme fördern die motorische Geschicklichkeit.

Mit Naturmaterialien und Pflanzen gestaltete Wege und Räume wie z. B. Barfußpfade ermöglichen vielfältige sinnliche Wahrnehmungen. (vgl. auch NUA (Hrsg.), Natur-Spiel-Räume für Kinder)

#### Quellen

- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Natur-Spiel-Räume für Kinder: eine Arbeitshilfe zur Gestaltung naturnaher Spielräume an Kindergärten und anderswo, Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes NRW (NUA)
- Beratungsmappe "Natur rund um den Kinder-Garten, Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA)



© Unfallkasse NRW

Erde, Wasser, Sand und Matsch ziehen Kinder magisch an und fordern zum Spielen und Entdecken auf. Der Umgang mit diesen Naturelementen fördert in besonderer Weise sinnliche Erfahrungen und die kindliche Entwicklung. Hierzu eignen sich in besonderer Weise auch Wassermatsch-Anlagen.

Beim Matschen und Gestalten von Landschaften mit Hügeln, Mulden und Gruben „begreifen“ Kinder ihre Welt. Offene Erd- und Sandspielbereiche bieten den Kindern vielfältige Möglichkeiten, ihre Erlebnisräume selbst zu erschaffen und zu experimentieren.

Das Element Wasser übt eine besondere Faszination auf Kinder aus und fordert in hohem Maße zu kreativem Spiel heraus. Wasser lässt sich auf unterschiedlichste Arten und Formen erleben, ob als naturnaher Bachlauf oder Rinnsal, als Teich, als Pfütze oder auch als Schlammloch.

Bei der Gestaltung von Spielräumen sollten Möglichkeiten geschaffen werden, Wasser – nicht nur Trinkwasser – in unterschiedlichen Zustandsformen kennen zu lernen, um damit verbundene Möglichkeiten zu erleben und Gefährdungen zu erkennen. Die Nutzung von Regenwasser zum Blumengießen sensibilisiert die Kinder im Umgang mit natürlichen Ressourcen.

### Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093



© Ekaterina Pokrovsky - stock.adobe.com

Stand: 20.03.2023

Feuer ist ein geheimnisvolles und faszinierendes Element. Offenes Feuer ist für Kinder spannend und bietet vielfältige Möglichkeiten, eine praxisnahe Brandschutzerziehung durchzuführen. Wird Kindern diese Erfahrungsmöglichkeit eingeräumt, so sollten sie dieses abenteuerliche aber auch gefährliche Element ausschließlich unter Anleitung kennen lernen. Hierdurch können Ängste abgebaut und der richtige und sorgfältige Umgang mit Feuer geübt werden.



© Unfallkasse NRW

© Unfallkasse NRW

© Unfallkasse NRW

Dabei können Kinder lernen,

- wie man sicher und kompetent mit Feuer umgeht,
- dass von offenem Feuer Gefahren ausgehen,
- wie Feuer gelöscht wird,
- dass ein Sicherheitsabstand zur Feuerstelle eingehalten werden muss,
- dass in der Umgebung der Feuerstelle z. B. Ballspiele oder laufintensive Spiele nicht gespielt werden dürfen und
- was bei kleinen Verbrennungen zu tun ist.

Ansprechpartner für die Brandschutzerziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen können die örtlichen Feuerwehren sein. Im Rahmen der Brandschutzerziehung werden Notfallkompetenzen der Kinder gefördert. In theoretischen und praktischen Einheiten wird z. B. vermittelt, wie schnell durch Unachtsamkeit ein Feuer ausbrechen kann, wie man dieses verhindert und - wenn doch einmal etwas passiert – wie man sich richtig verhält.

Beim Umgang mit Feuer sind immer folgende Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen:

- Der Umgang mit Feuer muss stets beaufsichtigt sein.
- Die Feuerstelle ist abzugrenzen.
- Zum Anzünden keine Brandbeschleuniger verwenden.
- Geeignete Löschmittel (z. B. Wasser, Sand) sind vorzuhalten.
- Auf geeignete, körpernahe Kleidung ist zu achten.
- Kleidung aus Kunstfasern ist in der Regel leicht entzündlich und sollte nach Möglichkeit nicht getragen werden.
- Beim Verlassen der Feuerstelle ist diese mit geeigneten Löschmitteln wie Wasser oder Sand zu löschen.

Damit beim Grillen keine Gefährdungen für die Kinder entstehen, ist Folgendes zu beachten:

- Kinder grillen nur unter der Aufsicht von Erwachsenen.
- Der Grill ist stand- und kippsicher aufgestellt.
- Es werden nur Grillanzünder in fester Form verwendet.
- Der Grill ist nicht in Lauf- und Spielbereichen aufgestellt.

## Quellen

- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

Stand: 04.01.2023

Geländemodellierungen sind ein hervorragendes Element, um Spielräume abwechslungsreich zu gestalten. Sie können den Spielwert eines Außengeländes wesentlich steigern, z. B. durch die Nutzung von Erde, Rasen, Bepflanzungen und Holz.

Ein im Außengelände integrierter Spielhügel und / oder ein vorhandener nutzbarer Hang lässt in Kombination mit Spielgeräten wie Rutschen, Röhren, Baumstammtreppen, Kletterelementen oder Brücken komplexe und anregende Spiel- und Bewegungsangebote entstehen. Hierbei werden z. B. Motorik, Haptik, Gleichgewichtssinn und Ausdauerfähigkeit gestärkt.

Die Integration interessanter Auf- und Abgänge erhöht den Spielwert. Auf Erhebungen nehmen Kinder Höhe wahr. Sie können sich in eine Art Vogelperspektive begeben und sehen dabei das Umfeld des Außengeländes in einem erweiterten Blickwinkel als üblicherweise. Zudem bieten Spielhügel auch einen Sichtschutz, so dass sich Kinder voreinander verstecken können. Hierdurch entstehen Räume, die auch eine gewisse Privatsphäre ermöglichen.

Spielhügel sind in der Regel nicht schwer herzustellen und müssen nicht zwangsläufig besonders hoch aufgebaut werden. Spielhügel ab ungefähr einem Meter Höhe bieten neben den klassischen Spielplatzgeräten eine andere Spielqualität und können so das Außengelände sinnvoll ergänzen.

Aus Gründen der Haltbarkeit und zur Vermeidung möglicher Absturzgefahren wird empfohlen, an Spielhügeln oder an einem vorhandenen Hang eine Hangneigung von ca. 1:2 nicht zu überschreiten (siehe Abbildung).

Spielhügel oder Hänge sind Teil eines Außenspielflächenkonzeptes und können die pädagogische Arbeit unterstützen. Die integrierten Spielhügel und / oder vorhandenen nutzbaren Hänge sollten sich dabei immer nur über einen Teil, nie aber über das gesamte Außengelände erstrecken. Denn altersgerechte Spielangebote und die Teilhabe am Spiel müssen selbstverständlich auch für Kleinkinder oder Kinder mit Beeinträchtigungen bereitstehen. Darüber hinaus muss bedacht werden, dass Fachkräfte zur Wahrnehmung Ihrer Aufsichtspflicht auf der Ebene gut und sicher stehen können.



© Unfallkasse NRW

Wichtig ist, bereits in einer Planungsphase genau zu ermitteln, wo sich die naturnahen Spielelemente im Außengelände befinden sollen. Die Zielgruppe und somit Höhe, Anstiegswinkel, Einsehbarkeit, Bepflanzung, zu installierende Geräte und Wartung müssen im Vorfeld wohl bedacht werden.

Natürlichen Veränderungsprozessen (wie Erosion, Abtrag durch regelmäßiges Hinauf- und Hinunterlaufen sowie Witterungseinflüsse) muss ggf. durch eine geeignete Auswahl von Bodenmaterialien, Befestigungen und witterungsbeständigen Materialien entgegengewirkt werden.

Regelmäßige Prüfungen von Spielhügeln oder Hängen sind somit unerlässlich, um Handlungsbedarfe rechtzeitig erkennen und Mängeln entgegenwirken zu können.

## Quellen

- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022

Auch kleine Nutzgärten oder Hoch- bzw. Tischbeete ermöglichen Kindern, viele Naturvorgänge eigenständig zu entdecken und den Garten als weiteren Handlungs- und Erlebnisraum kennenzulernen.

Kinder können hier, vielleicht erstmalig in ihrem Leben, die Entwicklung selbst gezogener Pflanzen vom Samen bis zur Ernte erleben. Eine Vielzahl verschiedener Farben, Formen und Düfte können wahrgenommen, Früchte, Kräuter und Gemüse können gegessen und verarbeitet werden.



© yanadjan - stock.adobe.com

Bei der Anlage von Nutzgärten oder Beeten sollten folgende Gestaltungshinweise beachtet werden:



© travnikovstudio - stock.adobe.com

- Der Nutzgarten oder die Beete sollen möglichst gut von der Sonne beschienen werden. Die Nordseite des Gebäudes eignet sich weniger.
- Wird ein Teil des Außengeländes als Nutzgarten angelegt, ist es empfehlenswert, diesen durch eine einfache Einfriedung vom übrigen Spielbereich abzutrennen. Zur Abgrenzung eignen sich z. B. niedrige Flechtzäune oder kleine Hecken.
- Obststräucher (z. B. Himbeere, Johannisbeere) oder Obstbäume (z. B. Apfel-, Kirsch-, Birnbaum) oder größere Stauden (z. B. Blütenpflanzen) sollten für die Kinder grundsätzlich gut zugänglich sein.
- Bei der Auswahl und Zugänglichkeit der (Nutz-) Pflanzen z. B. Kartoffeln muss auf mögliche Gefährdungen der Kinder wie giftige Pflanzenbestandteile geachtet werden. Bei vorhandenen Gefährdungen muss die Zugänglichkeit beschränkt werden.
- Spitze oder stachelige Pflanzen, wie z. B. Brombeeren oder Rosen, sollten in Bereiche gepflanzt werden, die für Kinder nicht leicht zugänglich sind.
- Wege können mit Naturmaterialien, wie Rindenmulch, Holzspäne oder Gehölzhäcksel, abgedeckt werden.

(vgl. auch NUA (Hrsg.), Natur-Spiel-Räume für Kinder)

## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Natur-Spiel-Räume für Kinder: eine Arbeitshilfe zur Gestaltung naturnaher Spielräume an Kindergärten und anderswo, Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes NRW (NUA)
- Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen!, DGUV Information 202-023

Pflanzen sind ein wichtiges Element zur Gestaltung kindgerechter Außenflächen. So können Aufenthalts-, Spiel- und Ruheräume durch deren Auswahl und Anordnung kreativ gestaltet werden.

Von den Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, die sich auf dem Gelände einer Kindertageseinrichtung befinden, dürfen jedoch für die Kinder keine Gefährdungen ausgehen. Kleinkinder stecken vieles in den Mund, außerdem ist ihr Geschmacksinn nicht so fein ausgeprägt wie der von Erwachsenen.

Kinder sind neugierig und lieben das Spiel mit Blättern, Blüten und Früchten, die sie in ihrer Umgebung finden. Deshalb sollen Bäume, Sträucher und Pflanzen mit sehr giftigen oder giftigen Bestandteilen oder langen und spitzen Dornen in frei zugänglichen Aufenthaltsbereichen der Kinder nicht angepflanzt werden. Pflanzen wie Tomaten, Kartoffeln oder Brombeerhecken, die diese Kriterien nicht erfüllen, können in beaufsichtigten abgegrenzten Nutzgärten angepflanzt werden.



© BGStock72 - stock.adobe.com

Zur naturnahen Gestaltung des Außengeländes eignen sich Hecken hervorragend als Begrenzungs- und Gliederungselemente. Konstruktionen mit Weiden haben sich zur Gestaltung interessanter Orte des Spielens und Verweilens für Kinder bewährt.

## Weiden

Weidenruten werden oft zum Bau von Zäunen, Kriechtunneln, Pergolen, Tipis oder Hütten verwendet.

Ohne Bodenkontakt eingeflochtenes waagrecht liegendes Weidenmaterial wird mit der Zeit trocken und spröde, wodurch einzelne Weidenruten aus dem Flechtverband herausragen, was beim Spielen zu Verletzungen führen kann. Verletzungen durch spitze Enden von Weidentrieben, insbesondere in Augenhöhe der Kinder, sind zu vermeiden.

Durch richtiges Anpflanzen und regelmäßige Pflege werden spitze Triebenden des Flechtverbandes vermieden. Um hier mögliche Verletzungen zu vermeiden, müssen in den Boden gesteckte Weidenruten über dem Erdboden eine ausreichende Mindesthöhe besitzen, damit sie nicht als „Spieße“ wirken.

Durch regelmäßiges Schneiden mit geeigneten Gartengeräten werden spitze Triebenden vermieden. Alternativ zum Rückschnitt können lange Triebe in das vorhandene Weidenbauwerk eingeflochten werden.

## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Natur-Spiel-Räume für Kinder: eine Arbeitshilfe zur Gestaltung naturnaher Spielräume an Kindergärten und anderswo, Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes NRW (NUA)
- Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen!, DGUV Information 202-023

Steine sind beliebte Gestaltungselemente und finden in unterschiedlicher Weise Verwendung, z. B. zum Bau von Wegen, Treppen, Sitzstufen, Trockenmauern, Kräuterspiralen, auf vegetationsarmen Flächen und Hügeln oder als Klettersteine.

Auch Steinlandschaften, die im Eigenbau errichtet werden, müssen fachgerecht ausgeführt werden. „Bauwerke“ mit Steinen als Material gelten als sicher, wenn:

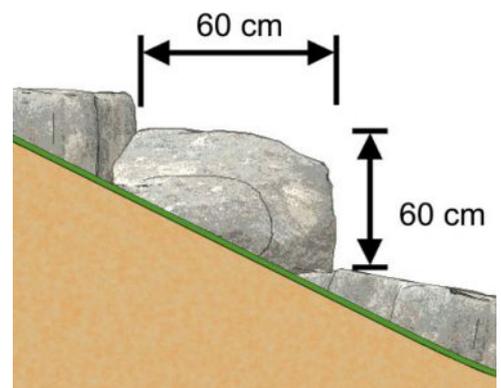
- die Steine ausreichend standsicher eingebaut sind und beim Begehen nicht umkippen oder wegrollen können,
- bereits bei der Auswahl auf die Verwendung abgerundeter Steine geachtet wird oder die Kanten nachträglich gebrochen oder gefast werden, um an zugänglichen Stellen Verletzungen durch scharfe Kanten zu vermeiden,
- Zwischenräume größer als 3 cm vermieden werden oder bei weiter auseinanderliegenden Steinen diese verfüllt werden, um ein Hängenbleiben oder Einklemmen von Füßen zu verhindern,
- die Steinlandschaften nur einen Teil des gesamten Außenbereichs einnehmen, damit Kinder genügend Bewegungsflächen zum Laufen und Spielen haben.



© Надин Скобелева - stock.adobe.com

Weiterhin ist Folgendes zu beachten,

- dass die freie Fallhöhe von Steinelementen untereinander und zu anderen befestigten Bodenmaterialien wie Beton und bitumengebundenen Böden 60 cm nicht überschreitet; beträgt die freie Fallhöhe mehr als 60 cm, muss der Untergrund im möglichen Fallbereich stoßdämpfend ausgebildet sein,
- dass das Steigungsverhältnis bei Klettersteinen und Stufenanlagen maximal 1:1 (45°) beträgt,
- dass oberhalb von Sitzstufenanlagen und Mauern Sicherungen wie Pflanzstreifen, Geländer oder Bügelemente gegen das unmittelbare Hineinlaufen und Hinunterspringen angebracht sind und
- dass Anlagen mit Steinen wie z. B. Sitzstufenanlagen und Klettersteine nicht an Hauptverkehrswegen, sondern in Neben- und Eckbereichen angeordnet sind.



© Unfallkasse NRW

## Quellen

- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022

Stand: 24.02.2025

Wasser übt eine besondere Faszination auf Kinder aus und fordert in hohem Maße zu kreativem Spiel heraus. Wasser lässt sich auf unterschiedlichste Arten und Formen erleben, ob als naturnaher Bachlauf oder Rinnsal, als Teich, als Pfütze oder auch als Schlammloch.

Eine sichere Gestaltung von Feuchtbiotopen und Teichanlagen wird z. B. erreicht, wenn

- die Wassertiefe maximal 20 cm beträgt und die Uferbereiche als 1 m breite, flach geneigte, trittsichere Flachwasserzonen ausgebildet sind,
- bei Wassertiefen von mehr als 20 cm mindestens 1 m hohe Einfriedungen vorgesehen sind, die nicht spitz sind und nicht zum Überklettern verleiten, und
- Teiche, Feuchtbiotope und ähnliche Anlagen für Kinder unter drei Jahren nicht zugänglich sind.

Auch temporäre Wasserspielangebote wie z. B. das Planschen in Planschbecken oder das Spielen an Pfützen müssen intensiv beaufsichtigt werden, da für Kleinkinder schon bei niedrigen Wasserständen Ertrinkungsgefahr bestehen kann.

Grundsätzlich sind bei der Gestaltung von Wasser-Spielangeboten folgende Hinweise zu beachten:

- Handpumpen dürfen in ihrer Handhabung keine Quetsch- und Scherstellen aufweisen.
- Regenwasser-Sammelbehälter unbedingt gegen Hineinfallen sichern.
- Wasserspielanlagen in der Regel mit Trinkwasser speisen und vor der Nutzung durchspülen, im Einzelfall empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt.



© Yvonne Bogdanski - stock.adobe.com

## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093

Kinderfahrzeuge der unterschiedlichsten Art, Größe und Funktion wie Dreiräder, Bobbycars, Roller, Lauf- und Fahrräder gehören heute zum spielerischen Alltag eines Kindes und sind in Kindertageseinrichtungen wie auch im privaten Bereich zu finden.

Mit diesen Fahrzeugen lassen sich altersgerecht

- Grobmotorik,
- Geschicklichkeit und Gleichgewicht,
- Kraft, Ausdauer, Beweglichkeit,
- Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit und
- Verkehrsregeln

mit den Kindern spielerisch üben.

Bei der Anschaffung von Spiel- und Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese die erforderlichen Sicherheitsstandards erfüllen und die entsprechenden Kennzeichnungen der Hersteller aufweisen.

So sind die Herstellerangaben zum Alter der Kinder, für die die Spiel- oder Fahrzeuge geeignet sind, zu beachten. Sinnvoll ist es, dass die Spiel- und Fahrzeuge neben der CE-Kennzeichnung auch das GS-Prüfzeichen aufweisen.

### CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung wurde vorrangig geschaffen, um im freien Warenverkehr dem Endverbraucher sichere Produkte innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten. Mit der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller die Konformität des Produktes mit den zutreffenden Normen und die Einhaltung der darin festgelegten Mindestanforderungen.

### GS – geprüfte Sicherheit

Die Zertifizierung mit dem GS-Zeichen ist im Gegensatz zur CE-Kennzeichnung freiwillig. Das GS-Zeichen bedeutet, dass eine vom deutschen Staat autorisierte Prüfstelle das Produkt überprüft hat und bescheinigt, dass das Produkt die zutreffenden Sicherheitsnormen erfüllt.

Die Spiel- und Fahrzeuge sind vor ihrer Benutzung einer Sichtkontrolle durch das pädagogische Personal zu unterziehen, damit ihre Funktionstüchtigkeit und sichere Benutzung gewährleistet ist.



© Unfallkasse NRW

### Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Sicherheit von Spielzeug, DIN EN 71, Teil 1-7
- GERMAN ROAD SAFETY KIDS, Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) / Unfallkassen und Berufsgenossenschaften

Spiel- und Fahrzeuge sollen geordnet aufbewahrt werden. Hierfür eignet sich z. B. ein Holzgerätehaus, das an einer geeigneten Stelle im Außengelände platziert ist. Bei der Aufbewahrung von schwereren Gegenständen ist darauf zu achten, dass diese auf dem Boden gelagert werden. Eine Hochlagerung (über Kopfhöhe) sollte vermieden werden, um Unfälle durch Herabfallen zu verhindern.

#### Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82



© Unfallkasse NRW

Roller oder Laufrad fahren übt elementare Fähigkeiten, wie z. B. Gleichgewicht halten und Geschicklichkeit im Umgang mit Geschwindigkeit, auf einem für Kinder nicht einfachen motorischen Niveau. Das Üben mit dem Roller oder dem Laufrad ist eine gute Vorbereitung auf das spätere Fahrradfahren.

Kinder lernen sehr schnell das Rollerfahren, und es macht ihnen Spaß. Das Üben im Rollerparcours kann darüber hinaus die Geschicklichkeit erhöhen und hilft, unnötige Stürze zu vermeiden.

Für die Vermeidung von schlimmen Verletzungen der Bauchhöhle infolge von Stürzen ist es besonders wichtig, dass die Lenker(-enden) von Rollern und Laufrädern mit Aufprallschutz z. B. durch gepolsterte Griffe, einer Prallplatte oder einem luftgefüllten Prallkörper geschützt sind.



© goodmoments - stock.adobe.com

### Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Sicherheit von Spielzeug, DIN EN 71, Teil 1-7
- GERMAN ROAD SAFETY KIDS, Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) / Unfallkassen und Berufsgenossenschaften
- Mobile Kinder Tipps für Kinderfahrzeuge Vom Rutschauto bis zum Snowboard, Aktion DAS SICHERE HAUS / Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

## Lern- und Spielfahrräder

Das Fahrrad dient im Vorschulalter weniger als Fortbewegungsmittel, sondern hauptsächlich als Spielgerät. Auch wenn es den Anschein hat, dass ein Kind schon sicher mit dem Fahrrad unterwegs ist, so bezieht sich dies vor allem auf die Beherrschung der elementaren Radfahrtechniken.

Die Aufmerksamkeit der Kinder gilt dabei vor allem dem Bewegungsablauf und der erreichten Geschwindigkeit. Das Verkehrsgeschehen überfordert Kinder im Vorschulalter noch.

### Kinder im Vorschulalter

- können die vielfältigen Informationen im Verkehrsgeschehen nicht adäquat wahrnehmen und verarbeiten,
- reagieren langsamer und können daher auch nicht so schnell ausweichen und
- können schlechter vorausschauend planen und handeln.

In Kindertageseinrichtungen wird daher das Radfahren ausschließlich in begrenzten verkehrsfreien Räumen geübt. Für die Kinder ist die Anschaffung von ordentlich ausgerüsteten und stabilen Spiel- und Lernfahrrädern empfehlenswert.

Folgende Ausstattungsmerkmale von Spiel- und Lernfahrrädern sind empfehlenswert:

- zwei leicht voneinander unabhängig wirkende Bremsen (Vorder- und Hinterbremse)
- tiefer Durchstieg am Rahmen
- Lenker und Sattel höhenverstellbar
- breite, trittsichere Pedale mit großen gelben Rückstrahlern
- Reifen mit tiefem Profil und Reflektorstreifen
- weißer Rückstrahler vorn, roter Rückstrahler hinten
- geschlossener Kettenschutz
- Lenker mit Polsterung
- Lenkergriffe mit Aufprallschutz
- leichtgängige hell tönende Klingel.

Vor jedem Einsatz der Fahrräder muss überprüft werden, ob Einzelteile sicher montiert sind.

Im privaten Bereich geht das Spielen und Üben mit dem Fahrrad im Schonraum nahtlos in gemeinsame Fahrradausflüge mit den Eltern im öffentlichen Verkehr über. Für diesen Zweck ist die Anschaffung von verkehrstauglichen Fahrrädern empfehlenswert.

### Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Sicherheit von Spielzeug, DIN EN 71, Teil 1-7
- GERMAN ROAD SAFETY KIDS, Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) / Unfallkassen und Berufsgenossenschaften
- Mobile Kinder Tipps für Kinderfahrzeuge Vom Rutschauto bis zum Snowboard, Aktion DAS SICHERE HAUS / Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)



© Ramona Heim - stock.adobe.com

## Verkehrstaugliche Fahrräder

Das Verhalten von Kindern als Radfahrer ist bis zum Alter von acht Jahren häufig noch so defizitär, dass eine Teilnahme am Straßenverkehr nicht zu empfehlen ist. Erst zwischen acht und 14 Jahren entwickeln sich die erforderlichen Fertigkeiten und es kommt zu einer Verbesserung des Radfahrverhaltens.

Sobald mit den Kindern Ausflüge im öffentlichen Straßenraum unternommen werden sollen, muss das Fahrrad verkehrstauglich sein.

Zur vorschriftsmäßigen Ausstattung eines Fahrrades nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gehören:

- Dynamo 3 Watt / 6 Volt oder Batterielicht
- Frontscheinwerfer (weiß)
- Frontrückstrahler (weiß)
- je Laufrad zwei Speichenrückstrahler (gelb) oder reflektierendes Material (weiß) an Speichen, Felgen oder Reifen
- je Pedal zwei Rückstrahler (gelb)
- Rückstrahler (rot) (max. 60 cm vom Boden montiert)
- Rücklicht (rot)
- Großflächenrückstrahler mit der Kennzeichnung „Z“ (rot)
- zwei unabhängig voneinander wirkende Bremsen
- hell tönende Klingel



© famveldman - stock.adobe.com

### Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Kinder unterwegs im Straßenverkehr, Prävention in NRW, Band 12
- Prüf dein Rad - Checkliste für "Das sichere Fahrrad", DGUV Information 202-097
- GERMAN ROAD SAFETY KIDS, Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) / Unfallkassen und Berufsgenossenschaften

Kinder erleiden häufig Sturzunfälle auch ohne Beteiligung anderer, bei denen ein Helm den Kopf wirksam schützen kann. Innerhalb und außerhalb der Einrichtung sollten Kinder beim Roller-, Laufrad- und Fahrradfahren daher grundsätzlich einen Helm tragen.

Helme können auch Gefahren mit sich bringen. So besteht beim Spielen auf Klettergeräten mit Fahrradhelmen ein erhebliches Risiko von Strangulationsunfällen.

Die Abmaße an Spielplatzgeräten nach DIN EN 1176 zur Vermeidung von Fangstellen sind nicht für Kinder ausgelegt, die Fahrradhelme tragen. Beim Betreten eines Spielplatzgerätes mit einem Fahrradhelm besteht das Risiko, das sich ein Kind mit dem Helm verfängt und stranguliert, z. B. beim Durchfallen zwischen einer Kletternetzmasche oder einer Sprossenleiter.

Wenn im Freigelände ein häufiger Wechsel von Spielsituationen (z. B. vom Sandkasten zum Fahrzeug und weiter zum Klettergerüst oder zum Kletterbaum) erfolgt, können Helme eher schaden als nutzen. In Situationen, in denen organisatorisch nicht ausgeschlossen werden kann, dass Kinder mit Helmen auf Spielgeräte klettern und sich selbst gefährden, dürfen Helme nicht getragen werden.

Fahradhelme müssen passen und richtig aufgesetzt werden. Sie sitzen richtig, wenn der obere Stirnbereich, Schädeldecke und Hinterkopf vom Helm bedeckt werden. Sitzt der Helm zu weit hinten, bietet er Stirn und Schläfen bei einem Frontalaufprall keinen Schutz.

Fahradhelme sind in der Regel mit einem Herstellungsdatum versehen. Bei normaler, unfallfreier Beanspruchung empfiehlt es sich, den Fahrradhelm nach fünf Jahren zu ersetzen. In jedem Fall muss dieser nach einem Unfall ausgetauscht werden, auch dann, wenn äußerlich keine Schäden zu erkennen sind. Schon kleinste Risse mindern die Schutzwirkung des Helmes erheblich.

Fahradhelme sollten sachgerecht gelagert und nicht unnötigerweise in der Sonne liegen, da die Sonneneinstrahlung den Kunststoffen schadet.

Neben einem guten Sitz sollten die Helme natürlich den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Dazu sind Fahrradhelme mit einem dauerhaft sicht- und lesbaren Typenschild versehen, das u. a. folgende Angaben enthält:

- CE-Kennzeichnung
- Nummer der europäischen Prüfnorm
- Name oder Zeichen des Herstellers
- Modellbezeichnung
- Angabe, um welche Art von Helm es sich handelt, z. B. Schutzhelm für Kleinkinder, Helm für Radfahrer, Rollschuhfahrer, Skateboard-Fahrer
- Größe oder Umfang des Kopfes in cm
- Gewicht des Helmes in Gramm
- Herstellerjahr und Quartal

Achten Sie bei der Anschaffung von Produkten soweit möglich auf ein GS-Zeichen.

## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Profis fahren mit Helm, DGUV Information 202-026
- Schutz vor Strangulation, DGUV Information 202-065
- Sicherheit von Spielzeug, DIN EN 71, Teil 1-7
- Schutzhelm für Kleinkinder, DIN EN 1080
- Helme für Radfahrer und für Benutzer von Skateboards und Rollschuhen, DIN EN 1078
- GERMAN ROAD SAFETY KIDS, Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) / Unfallkassen und Berufsgenossenschaften
- Sicherheit beim Roller- und Laufradfahren in der Kindertagesbetreuung, FBBE-002
- Fahrradhelme; Kennzeichnung und Benutzung, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz – Das Bayerische Verbraucherportal



© atsurkan - stock.adobe.com



© yanlev - stock.adobe.com

## Anforderungen für Kinder unter 3 Jahren

Stand: 28.06.2021

### Außenspielflächen und Spielplatzgeräte in Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen stehen vor der Herausforderung, Kindern aller Altersstufen anregende und zugleich sichere Außenspielflächen und Spielplatzgeräte anzubieten. Diese müssen dem Entwicklungsstand von Kleinkindern entsprechen.

Die Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag, die Kinder zur größtmöglichen Selbstständigkeit zu erziehen. Kleinkinder lernen in starkem Maße über Bewegung. Mit wachsender Selbstständigkeit suchen Kinder neue Herausforderungen und gehen auch riskantere Situationen ein. Ein überschaubares Risiko im Spiel der Kinder muss daher ermöglicht werden. Damit erwerben sie zunehmend Autonomie und Kompetenz.

Die unterschiedlichen Altersstufen von Kindern in einer Einrichtung können sowohl eine Trennung als auch eine gemeinsame Nutzung von Spielbereichen für ältere und jüngere Kinder erfordern. Kleinkinder haben ein anderes Spielverhalten, benötigen mehr Rückzugsorte, wo sie ungestört spielen können. Durch Bepflanzungen oder andere visuelle Abgrenzungen können z. B. Spielbereiche voneinander getrennt werden. Mit wachsender Selbstständigkeit werden Kleinkinder aber immer mehr andere Spielbereiche erobern. Die eigenständige Nutzung des gesamten Außengeländes sollte bei Bedarf ermöglicht werden.

Da Spielplatzgeräte in der Regel für Kinder über drei Jahren hergestellt sind, brauchen Kinder unter drei Jahren beim Bespielen eine erhöhte Aufsicht. Für diese Altersgruppe entscheidet das pädagogische Personal unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten über die Benutzung der Spielplatzgeräte. Gegebenenfalls wird den Kindern die erforderliche Unterstützung angeboten. Spielplatzgeräte sollten selbständig erreicht werden können.

Die zum Spielen ausgewiesenen Außenflächen sind hinsichtlich der Gestaltungskriterien und altersgerechten Spielangebote so auszurichten, dass Gefährdungen für Kinder verhindert oder soweit es nicht möglich ist, vermindert werden. Dies kann z. B. dadurch erreicht werden, indem Spielplatzgeräte erschwert zugänglich sind oder leicht zugängliche Spielplatzgeräte für Kinder unter drei Jahren besondere sicherheitstechnische Anforderungen erfüllen.

### Schwer zugängliche Spielplatzgeräte

Einzelgeräte oder Gerätekombinationen gelten als schwer zugänglich, wenn der Zugang eine motorisch so anspruchsvolle Herausforderung darstellt, dass dieser von Kleinkindern in der Regel nicht bewältigt werden kann. Sollten Kinder unter drei Jahren dennoch dazu in der Lage sein, dann benötigen sie dafür mehr Zeit.

Dadurch ergibt sich für das pädagogische Personal eine größere Zeitspanne, um bei Bedarf einzugreifen.

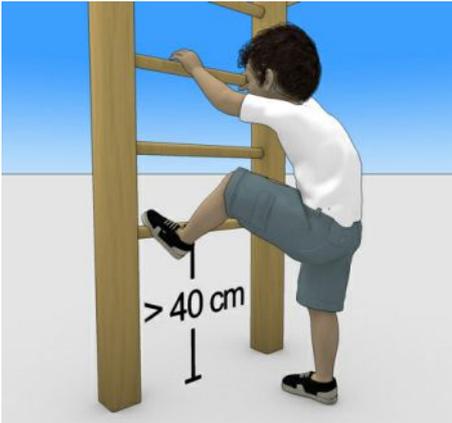
Nachfolgend werden mögliche Zugänge an Spielplatzgeräten bildhaft aufgezeigt, die als schwer zugänglich gelten.



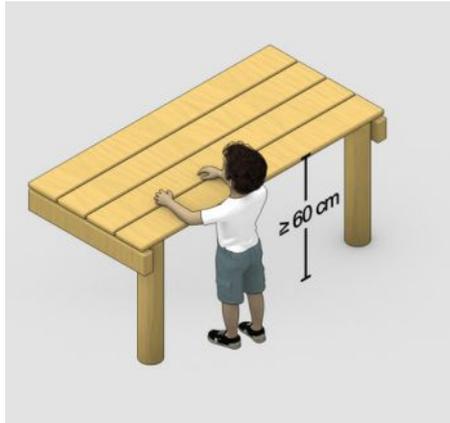
© len44ik - stock.adobe.com



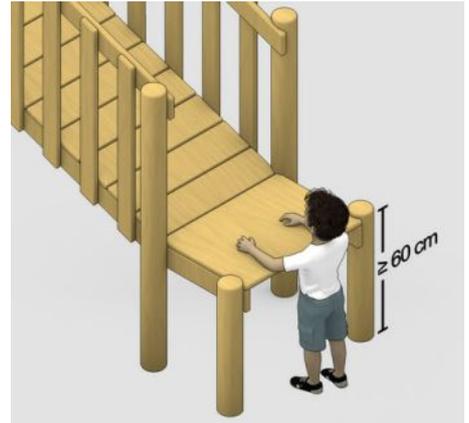
© shangarey - stock.adobe.com



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

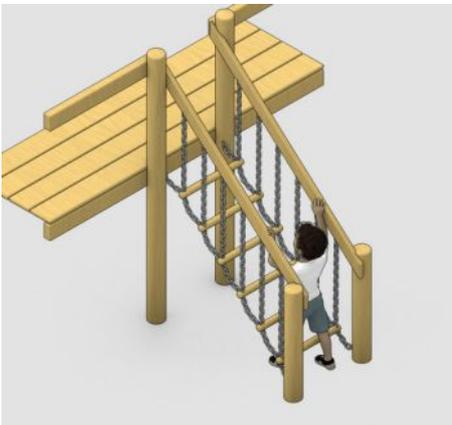


© Unfallkasse NRW

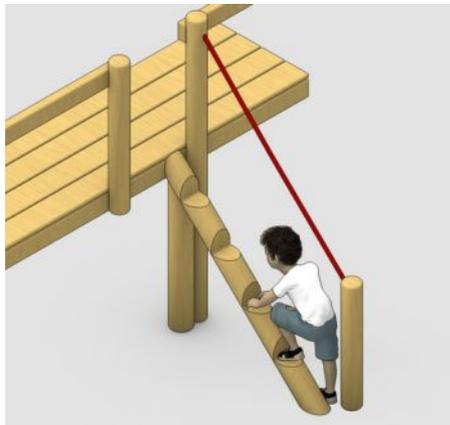
Leiter, deren erste Sprosse mehr als 40 cm über dem Boden liegt

Plattform, die mindestens 60 cm über dem Boden liegt

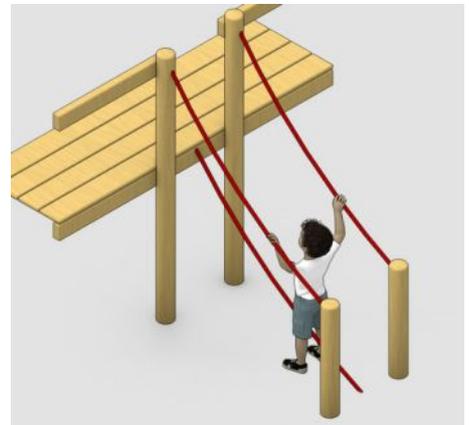
Plattform mit Rampe, die mindestens 60 cm über dem Boden liegt



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

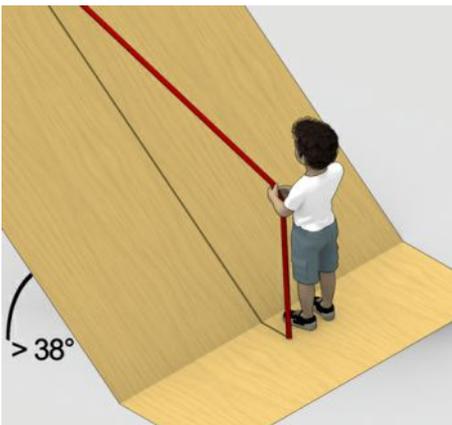


© Unfallkasse NRW

Kettensteg

Seil bzw. Tau mit beidseitig seilgeführten Handläufen

Eingekerbter Steigstamm mit einem seilgeführten Handlauf



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Schiefe Ebene über 38° mit Seilführung

Kletterstange

Kletternetz

### Leicht zugängliche Spielplatzgeräte

Folgende Zugänge zu Spielplatzgeräten gelten als leicht zugänglich:

- Treppen,
- Rampen, mit einer Neigung von bis zu 38° zur Horizontalen,
- Leitern, deren erste Sprosse eine maximale Höhendifferenz von 40 cm zum Boden beträgt,
- Terrassenförmige Plattformen, deren Höhendifferenz weniger als 60 cm zum Boden beträgt.

## Anforderungen für Kinder unter 3 Jahren

Leicht zugängliche Spielplatzgeräte weisen insbesondere folgende sicherheitstechnische Merkmale auf:

### Absturzsicherung

Gerätekombinationen und Geräteteile müssen bereits ab einer freien Fallhöhe von 60 cm mit Brüstungen ausgestattet sein.

### Treppen

An Treppen müssen Handläufe schon an der ersten Stufe beginnen. Ab 60 cm freie Fallhöhe ist eine Brüstung vorzusehen.

### Rampen

Rampen müssen ab einer freien Fallhöhe von 60 cm Brüstungen zur Absturzsicherung haben. Werden Handläufe, Geländer und Brüstungen an Rampen eingebaut, müssen sie an der niedrigsten Stelle der Rampe beginnen.

### Rutschen

Bei Rutschen werden bei einer freien Fallhöhe von 1 m zusätzliche Sicherungselemente wie z. B. Brüstungen, erhöhter Seitenschutz notwendig.

### Schaukeln

Schaukeln, die speziell für die Benutzung durch kleinere Kinder vorgesehen sind, sollten von Schaukeln für größere Kinder räumlich getrennt aufgestellt werden.



© Unfallkasse NRW

## Hinweise

- Falls bestehende Spielgeräte geändert werden, sollte dies nach Möglichkeit in Absprache mit dem Hersteller oder zumindest einem Sachkundigen für die Prüfung von Spielplatzgeräten erfolgen.
- Leicht zugängliche Spielplatzgeräte bieten nur wenige Herausforderungen und verlieren schnell ihren Spielwert für das einzelne Kind. Deshalb empfiehlt es sich zu prüfen, ob solche Spielplatzgeräte in größerer Anzahl aufgestellt werden sollen. Beispielsweise bietet die Einrichtung kleiner Bewegungsbaustellen größere Gestaltungsmöglichkeiten und verbraucht weniger Spielflächen.

## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1

Stand: 18.03.2025

Autoreifen sind auf öffentlichen Spielplätzen häufiger vorzufinden, sei es als Schaukeln (z. B. Begegnungsschaukeln), Kletterelemente, stoßdämpfende Materialien (z. B. unter Wippen) oder einfach als kreative Spielgeräte. Daher stellt sich auch für Kindertageseinrichtungen die Frage, ob Autoreifen im Außengelände eingesetzt werden können. Hierzu wird im Folgenden eine Bewertung vorgenommen.

Die Bewertung stützt sich auch auf die „Stellungnahme des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) zur Nutzung von Autoreifen und -schläuchen als Spielgeräte in Kindergärten“. Aufgrund des Ausgabedatums der Stellungnahme aus dem Jahr 2002 wurde von Seiten der Unfallkasse NRW beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR, Nachfolgeinstitut) angefragt, ob dieser Auffassung weiterhin gefolgt wird. Das BfR hält auch weiterhin an der Stellungnahme des BgVV aus dem Jahr 2002 fest und veröffentlicht diese auch auf ihrer Internetseite.

Autoreifen werden für Kraftfahrzeuge, z. B. PKWs, LKWs, zur Fortbewegung u. a., im Straßenverkehr hergestellt. Sie dienen einer zweckbestimmten Verwendung, um die Verbindung zwischen Fahrzeug und Fahrbahnbelag herzustellen. Wichtige Kriterien sind Festigkeit, Stabilität in Kurvenlagen, Beständigkeit bei hohen Temperaturen und Langlebigkeit.

Um diese Produkteigenschaften zu erreichen, werden für Autoreifen unterschiedlichste Rohstoffe und Chemikalien verwendet. Hierbei könnten auch Gummiinhaltsstoffe sowohl mit allergenem als auch kanzerogenem (krebsauslösendem) Potential eingesetzt worden sein.

In einer Kindertageseinrichtung könnten sich diese Gefahrenpotentiale in folgenden Situationen entfalten:

- Autoreifen, die in Innenbereichen gelagert werden und hierbei ausgasen.
- Durch die Aufnahme von Gefahrstoffen durch intensiveren Haut- und auch oralen Kontakt.

Eine gesundheitliche Gefährdung kann somit nicht ausgeschlossen werden, auch wenn keine detaillierten Expositions- und Risikoabschätzungen von Autoreifenherstellern vorliegen. In einer Gefährdungsabschätzung muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die eingesetzten Chemikalien von Autoreifen anderen Anforderungskriterien unterliegen, als dies bei der Herstellung von Spielplatzgeräten und Spielzeug für Kinder der Fall ist.

In Kindertageseinrichtungen wird bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zu Autoreifen in der Regel von einem intensiveren Hautkontakt auszugehen sein. So begreifen Kinder Autoreifen als Spielgeräte, fassen diese an, setzen sich hinein oder tragen diese von Ort zu Ort. Im Rahmen der oralen Entwicklungsphase wäre auch ein Kontakt mit dem Mund denkbar. Somit ist nicht auszuschließen, dass Kleinkinder im Kontakt mit Autoreifen versuchen, Teile davon in den Mund zu nehmen.



© Glaser - stock.adobe.com

In der Bewertung von Autoreifen lässt sich also feststellen, dass die zweckbestimmte Verwendung kein Bespielen vorsieht. So können Autoreifen Chemikalien und Gefahrstoffgrenzwerte aufweisen, die bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch gesundheitsschädlich sein können.

Es werden folgende Handlungsempfehlungen für Kindertageseinrichtungen ausgesprochen:

- In Innenbereichen sollte auf Autoreifen aufgrund möglicher Ausgasungen gesundheitsgefährdender Stoffe verzichtet werden.
- Bei Neuplanungen von Außenspielflächen sollte von einer Verwendung von Autoreifen abgesehen werden.
- Bei vorhandenen Autoreifen auf dem Außengelände müssen die Kontaktmöglichkeiten im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung beurteilt werden. Falls ein intensiverer Hautkontakt oder orale Kontakte von Kindern nicht ausgeschlossen werden können, müssen diese Autoreifen zum Schutz der Kinder gegen Alternativprodukte ausgetauscht werden.

## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Stellungnahme des BgVV zur Nutzung von Autoreifen und -schläuchen als Spielgeräte in Kindergärten, Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV)
- Autoreifen als Spielgeräte Autoreifen sind kein Spielzeug, Bremer Umwelt Beratung e.V.

## Planung, Eigenbau, Kauf, Aufstellung

### Planung

Von der Idee, Außen- und Spielflächen kindgerecht und sicher zu gestalten, bis zur erfolgreichen Umsetzung der Idee ist eine zielgerichtete Planung notwendig. So sind u. a. Arbeitsgruppen zu bilden, Kinder bei der Planung zu beteiligen, Informationen zu beschaffen, Flächen zu planen, Vorschriften zu beachten und geeignete Arbeitskräfte einzubinden.

Bei der Neu- oder Umgestaltung des Außengeländes sollte deshalb stets ein erfahrener, sachkundiger Planer einbezogen werden. Damit ist gewährleistet, dass ein Gesamtkonzept entwickelt wird, das den Bedürfnissen der Kinder und allen Sicherheitsanforderungen gerecht wird. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die in Eigenarbeit erfolgen.

### Eigenbau

Eigenbau bietet die Möglichkeit einer optimalen individuellen Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten.

Eigenarbeit hilft nicht nur, Kosten zu sparen, sie ermöglicht Kindern auch, sich konkret in die Gestaltung ihres unmittelbaren Umfelds einzubringen. Die Beteiligung führt zur Identifikation mit dem Geschaffenen. Voraussetzung für Eigenbaumaßnahmen sind Fachwissen und handwerkliches Geschick der an der Planung und Ausführung beteiligten Personen. Erforderlich ist die Mitwirkung eines Sachkundigen für Spielplatzgeräte.

### Kauf

Werden Spielplatzgeräte neu angeschafft müssen sie dem Stand der Technik (DIN EN 1176) entsprechen. Dies ist mit dem Auftragnehmer (Verkäufer) bei der Vergabe des Auftrags (Kauf) schriftlich zu vereinbaren. In Kindertageseinrichtungen dürfen nur Spielplatzgeräte eingebaut werden, die den Anforderungen der DIN EN 1176 entsprechen. Spielgeräte, die für den Privatbereich konstruiert wurden, dürfen nicht verwendet werden.

### Aufstellung

Bei der Aufstellung von neu beschafften Spielplatzgeräten sind die Produktinformationen des Herstellers zu beachten. Vor Inbetriebnahme der Geräte muss eine sachkundige Person die Prüfung der Installation vornehmen, um die Übereinstimmung mit den Anforderungen der DIN EN 1176 zu bewerten.

### Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb, DIN EN 1176-7



© Unfallkasse NRW

# Prüfung und Wartung von Spielplatz- und Klettergeräten

Stand: 21.03.2024

Von Spielplatz- und Klettergeräten können hohe Verletzungsrisiken für Kinder ausgehen, wenn diese nicht sicher gestaltet und aufgestellt sind oder diese keine regelmäßige Wartung und Prüfung erfahren. Dies gilt auch für naturnahe Objekte, die in Aufenthaltsbereichen der Kinder errichtet, bespielt und beklettert werden. Konkrete Vorgaben, wie Außengelände, Spielplatz- und Klettergeräte zu prüfen und zu warten sind, beschreibt die DIN EN 1176 Teil 1.

Folgende Prüfungen sind durchzuführen:

## Kontrolle bei Neuinstallationen oder wesentlichen Änderungen

Neue oder wesentlich geänderte Spielplatz- und Klettergeräte sowie (naturnahe) zum Spielen und Klettern bereit gestellte Objekte müssen vor Inbetriebnahme von einer sachkundigen Person überprüft werden. Das Sicherheitsniveau ist zu beurteilen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist aufzubewahren. Mängel sind fachkundig zu beseitigen (siehe hierzu auch „Jährliche Kontrolle“).



© Unfallkasse NRW

## Sichtkontrolle

Je nach Beanspruchung oder Gefährdung (z. B. als Folge von Vandalismus oder von Witterungseinflüssen) kann dies täglich erforderlich sein. Die Kontrolle wird in der Regel durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung durchgeführt. Die mit der Sichtkontrolle beauftragte Person muss in die Aufgabe eingewiesen sein.

## Funktionskontrolle

Die Funktion und Stabilität der Geräte sollte alle drei Monate durch eine qualifizierte Person geprüft werden. Inhalte dieser operativen Prüfung sind z. B. die Sauberkeit der Anlage, der erforderliche Fallschutz, die Bodenfreiheit der Spielplatzgeräte, der Verschleiß der Geräte, die Prüfung, ob Fundamente freiliegen.

## Jährliche Kontrolle



© Unfallkasse NRW

Die jährliche Kontrolle bzw. Hauptuntersuchung findet vorzugsweise zu Beginn der Spielsaison statt. Die Überprüfung beinhaltet die Feststellung des betriebssicheren Zustandes von Anlage, Fundamenten, Oberflächen und Fallschutzmaterialien auf Grundlage der DIN EN 1176. Die Geräte oder naturnahen Spielelemente sind auf Verschleiß, Verrottung sowie jeglicher Veränderung der Anlagensicherheit als Folge von durchgeführten Reparaturen oder zusätzlich eingebauten bzw. ersetzten Anlageteilen zu kontrollieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf Teile gelegt werden, die auf Dauer abgedichtet sind. Die Überprüfung von Fangstellen ist ebenfalls Gegenstand der Kontrolle. Die jährliche Kontrolle ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist aufzubewahren. Die Mängel sind fachkundig zu beseitigen. Können Mängel nicht sofort abgestellt werden, muss nach Absprache mit dem Sachkundigen für Spielplatzgeräte entschieden werden, ob das Spielplatzgerät übergangsweise (eingeschränkt) genutzt werden kann oder gesperrt bzw. entfernt werden muss.

Jährliche Hauptuntersuchungen, Kontrollen bei Neuinstallationen oder wesentlichen Änderungen müssen von sachkundigen Personen nach DIN EN 1176 vorgenommen werden. Sachkundige Personen werden durch eine geeignete Ausbildung qualifiziert, um die geforderten Aufgaben durch ihre Kenntnisse und praktischen Erfahrungen bewältigen zu können. Hierbei wird die erforderliche Sachkunde durch den Grad der zu lösenden Aufgaben bestimmt. Unterschiedliche Bildungsträger bieten hierzu Qualifizierungen an, um die erforderliche Sachkunde zu erlangen.

Die DIN 79161 legt einheitliche Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung von Spielplatzprüfern fest. Die Ausbildung nach der DIN 79161 kann eine Möglichkeit zur Erlangung der Sachkunde des Spielplatzprüfers darstellen, die für eine anstehende Hauptuntersuchung erforderlich ist. Die Sachkunde kann aber auch auf anderem Wege erlangt werden und ist nicht zwingend an den Erwerb eines Ausbildungszertifikates nach DIN 79161 gebunden.

## Hinweise:

## Prüfung und Wartung von Spielplatz- und Klettergeräten

- Werden bei einer Überprüfung erhebliche Mängel festgestellt, die die Sicherheit beeinträchtigen, muss der Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich durch die Prüfenden darüber in Kenntnis gesetzt werden. Wenn die Mängel durch den Träger nicht abgestellt werden können, muss das Spielplatzgerät oder Objekt vor Zugang und Benutzung gesichert werden, z. B. durch Fixierung, Umzäunung oder Abbau.
- Wenn ein Gerät von dem Spielplatz entfernt wird, müssen alle im Boden verbleibenden Verankerungen oder Fundamente beseitigt oder mit Schutzvorrichtungen versehen und die Stelle gesichert werden.
- Bei Spielplatzgeräten, bei denen die Stabilität von nur einem Pfosten abhängt, ist ein höherer Wartungsaufwand erforderlich, insbesondere an den Standpfosten und Fundamenten.

# Prüfung und Wartung von Spielplatz- und Klettergeräten

## Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb, DIN EN 1176-7
- Spielplatzprüfung - Qualifizierung von Spielplatzprüfern - Teil 1: Ausbildung und Schulung, DIN 79161-1
- Spielplatzprüfung - Qualifizierung von Spielplatzprüfern - Teil 2: Prüfung und Qualifizierungsnachweis, DIN 79161-2

Stand: 28.06.2021

Spielplatzgeräte müssen so konstruiert und aufgestellt sein, dass der Verlust von Leben, Beweglichkeit, Sinneswahrnehmung und der Verlust von Gliedmaßen vermieden wird. Im Folgenden finden Sie hierzu basierend auf der Normenreihe DIN EN 1176 und dem Beiblatt 1 einen Auszug an relevanten Sicherheitsmaßen.

Schutzfunktion	Bezug	Öffnungsmaße/ Sicherheitsmaße (mm)	
		min.	max.
<b>Absturzgefährdung reduzieren</b>			
Sturzfolgen mildern	Freie Fallhöhe, an allen Geräten und Bauteilen, die zugänglich sind.		3000
	Ausdehnung der Aufprallfläche	1500	
	Ausdehnung des Fallraums	1500	
Gleichgewichtshilfe	Handlaufhöhe z.B. an Treppen, Rampen	600	850
	Umfassen z.B. eines Handlaufs	16	45
	Greifen z.B. eines Handlaufs		60
Sicherungshilfe	Durchmesser zum Umfassen eines an beiden Enden befestigten Seils (Klettertau)	16	45
	Durchmesser eines an einem Ende abgehängten Seils	25	45
Absturzsicherung (nicht leicht zugänglich)	Geländerhöhe bei Podesten und Plattformen über 1 m bis 2 m freie Fallhöhe	600	850
	Brüstungshöhe bei Podesten und Plattformen über 2 m bis 3 m freie Fallhöhe	700	
Absturzsicherung (leicht zugänglich)	Brüstungshöhe bei Podesten und Plattformen über 0,6 m bis 3 m freie Fallhöhe	700	
<b>Zusammenprall vermeiden</b>			
Zusammenprall vermeiden *	Abstand zwischen abgehängten Seilen und festen Geräteteilen (Seil an einem Ende befestigt und zwischen 1 m und 2 m lang)	600	
	Abstand zwischen abgehängten Seilen und schwingenden Geräteteilen (Seil an einem Ende befestigt / Länge zwischen 1 m und 2 m)	900	
	Abstand zwischen an einem Ende befestigten Seilen und anderen Geräteteilen (Seil an einem Ende befestigt und zwischen 2 m und 4 m lang)	1000	



© Maria Sbytova - stock.adobe.com

\* Fangstellen für Kopf und Hals an Seilen, die an einem Ende befestigt sind, vermeiden

Schutzfunktion	Bezug	Öffnungsmaße/ Sicherheitsmaße (mm)	
		min.	max.
<b>Fangstellen für den Kopf und Hals vermeiden</b>			
Kopf passt nicht hindurch	Alle Geräte und Bauteile mit Öffnungen, die zugänglich sind und mehr als 0,6 m über der Aufenthaltsfläche des Nutzers liegen.		89
Kopf und Körper passen durch die Öffnung	Alle Geräte und Bauteile mit Öffnungen, die zugänglich sind und mehr als 0,6 m über der Aufenthaltsfläche des Nutzers liegen.	230	
Kopf und Hals klemmen nicht ein	Alle Bauteile mit V-förmigen Öffnungen (spitze Winkel), die zugänglich sind und mehr als 0,6 m über der Aufenthaltsfläche des Nutzers liegen.	60°	
Strangulationen durch Schlaufenbildung vermeiden	Abgehängte Seile, die an einem Ende befestigt sind, müssen einen ausreichenden Durchmesser aufweisen und versteift sein. (Hinweis: Abhängig vom Durchmesser und der Konstruktion muss die Bildung einer Schlinge erschwert und so die Gefahr einer Strangulierung gemindert werden)	25	45
<b>Fangstellen für den ganzen Körper vermeiden</b>			
Körper klemmt nicht ein	Bodenfreiheit in Ruhestellung unterhalb von Gruppenschaukelsitzen (z.B. Vogelnestschaukel)	400	
	Bodenfreiheit bei Gruppenschaukelsitzen mit nachgiebigem unteren Teil (gemessen von der Unterseite des festen Teils des Sitzes in seiner ungünstigsten Stellung)	400	
Körper klemmt nicht ein <sup>1</sup>	Tunnel bis 1 m Länge mit zwei Öffnungen und einer max. Schräge von 15°	Ø 400	
	Tunnel bis 2 m Länge mit zwei Öffnungen und einer max. Schräge von 15°	Ø 500	
	Tunnel über 2 m Länge bis max. 10 m mit zwei Öffnungen und einer max. Schräge von 15°	Ø 750	
	Tunnel bis 2 m Länge mit einer Öffnung und einer max. Schräge von 5° (nur aufwärts beim Zugang)	Ø 750	
<b>Fangstellen für Fuß und Bein vermeiden</b>			
Fuß oder Bein bleibt nicht hängen	Spalte in Laufrichtung bei Oberflächen mit Schrägen bis 38°		30
<b>Fangstellen für Finger vermeiden</b>			
Finger passt nicht in Öffnung	Öffnungen an z.B. Boulderwänden, Klettertürmen, Rutschen		8
	Öffnungen an Kettenglieder		8,6
Finger kann jederzeit leicht aus Öffnung herausgezogen werden	Öffnungen an allen Geräten	25	
Fingerquetschstellen vermeiden	Öffnungen an veränderlichen Spalten/Geräteteilen z.B. Verbindungselemente an Ketten	12	

<sup>1</sup> Zugänglichkeit für Erwachsene zur Hilfestellung und Rettung von Kindern sicherstellen.

## Quellen

- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren - Erläuterungen, DIN EN 1176 - Beiblatt 1

## Herausgeber

Die "Sichere Kita" ist ein Internetportal der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen  
Moskauer Straße 18  
40227 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 9024 0  
E-Mail: [info@unfallkasse-nrw.de](mailto:info@unfallkasse-nrw.de)  
Internet: [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)

Die Unfallkasse NRW ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Unfallkasse NRW ist ein Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand für die gesetzliche Unfallversicherung in NRW.

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV):  
Gabriele Pappai, Geschäftsführerin  
(Anschrift wie oben)

Herzlich Willkommen auf unserer Internetseite „Sichere Kita“. Dieser Internetauftritt basiert auf den landesspezifischen Anforderungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Bitte berücksichtigen Sie deshalb die landesspezifischen Anforderungen Ihres Bundeslandes.

## Redaktionsleitung

Uwe Hellhammer (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)

## Redaktion

Georg Nottelmann (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)  
Jessica Rehse (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)  
Christiane Schulze (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)  
Heinz-Dieter Sörries (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)

## Autorinnen und Autoren

Beatrix Blüter-Urbanski (LWL-Landesjugendamt Westfalen)  
Uwe Hellhammer (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)  
Angelika Nieling (LVR-Landesjugendamt Rheinland)  
Georg Nottelmann (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)  
Jessica Rehse (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)  
Rainer Rottmann (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)  
Christiane Schulze (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)  
Heinz-Dieter Sörries (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)

## Ehemalige Redaktionsmitglieder, Autorinnen und Autoren

Sigrid Bertzen  
Boris Fardel  
Regina Gerdon  
Gabriele Pielsticker

## Gestaltung & Umsetzung

rend Medien Service GmbH  
[www.rend.de](http://www.rend.de) | [info@rend.de](mailto:info@rend.de)

Dieses Dokument stellt einen Auszug der Inhalte zum Stand August 2025 dar. Die Inhalte können sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Version der Sicheren Kita finden Sie unter [www.sichere-kita.de](http://www.sichere-kita.de)

Gedruckt am: 08.08.2025